



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des Landtags
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5759

Alle Abg

22. September 2021

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

221-2.02.02.01-164246

bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz)
- Einleitung der Verbändeanhörung
sowie
Entwurf einer Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher Vorschriften
- Einleitung der Verbändeanhörung

Auskunft erteilt:

Frau Baur

Telefon 0211 5867-3642

Telefax 0211 5867-3676

sabrina.baur@msb.nrw.de

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Anlagen:

Gesetzentwurf

Synoptische Darstellung des Schulgesetzes

Begründung zum Entwurf der gesetzlichen Änderungen

Verordnungsentwurf zur Anpassung schulrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung beabsichtigt, den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz) sowie den Entwurf einer Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher Vorschriften in den Landtag einzubringen.

Zunächst sind die schulischen Verbände und Organisationen gemäß § 77 SchulG anzuhören.

Gemäß Abschnitt I. Nummer 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Gesetzentwurf nebst Begründung, die synoptische Darstellung des Schulgesetzes, in denen die gültigen Regelungen und die vorgesehenen Änderungen gegenübergestellt sind

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

sowie den Entwurf der Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher Vorschriften.

Die Landesregierung hat die Entwürfe vor der Einleitung der Verbändeanhörung in der Kabinettsitzung am 20. September 2021 beraten.

Entsprechend der bestehenden Absprachen sind 60 Kopien beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several loops and flourishes, positioned to the left of the typed name.

Yvonne Gebauer

Anlagen: 60

**Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen
(16. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Vom X. Monat 2022

**Artikel 1
Änderung des Schulgesetzes NRW**

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S.102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 596) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Unterrichtszeit, Unterrichtsorganisation, Digitalisierung“.

b) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Hausunterricht, Klinikschule“.

c) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel, Schule mit erweiterter Selbstständigkeit“.

d) Nach der Angabe zu § 78 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 78a Regionale Bildungsnetzwerke“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Schule fördert die europäische Identität. Sie vermittelt Kenntnisse über den europäischen Integrationsprozess und die Bedeutung Europas im Alltag der Menschen.“

b) In Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Sie erwerben Kompetenzen, um zukünftige Anforderungen und Chancen in einer digitalisierten Welt bewältigen und ergreifen zu können.“

c) In Absatz 6 Nummer 9 werden vor dem Wort „mit“ die Wörter „auch in der digitalen Welt“ eingefügt.

d) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Herkunftssprache“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „(Muttersprache)“ durch das Wort „(Herkunftssprache)“ ersetzt.

3. In § 3 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Schulprogramm kann darüber hinaus innerhalb des Bildungsgangs eine besondere Gesamtkonzeption (Schulprofil) ausweisen.“

4. § 6 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Jede Schule führt eine Bezeichnung, die den Schulträger und die Schulform angibt. Die Schulstufe ist bei Förderschulen und bei den Gymnasien und Gesamtschulen anzugeben, die als Schulen nur einer Sekundarstufe geführt werden. Bei Grundschulen und Hauptschulen ist auch die Schulart anzugeben, bei Förderschulen der Förderschwerpunkt, in dem sie vorrangig unterrichten. Berufskollegs mit Bildungsgängen, die gemäß § 22 Absatz 5 zur allgemeinen Hochschulreife führen, können dafür den Zusatz „Berufliches Gymnasium“ führen. Der Name der Schule muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden. Dies gilt auch für Ersatzschulen, die auch als solche erkennbar sein müssen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Unterrichtszeit, Unterrichtsorganisation, Digitalisierung“.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags kann die Schule bereitgestellte Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form nutzen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Eltern entscheiden nach Beratung durch die Grundschule über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I. Wollen die Eltern ihr Kind an einer Schule einer Schulform anmelden, für die es keine und auch keine eingeschränkte Schulformempfehlung erhalten hat, nehmen sie nach der Anmeldung an einem Beratungsgespräch der weiterführenden Schule teil.“

7. In § 12 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„(2) Die Bildungsgänge der Sekundarstufe I enden mit Abschlüssen. Abschlüsse sind

1. der Erste Schulabschluss,

2. der Erweiterte Erste Schulabschluss und

3. der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.

Abweichend von Satz 1 werden im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang nach der Einführungsphase vergeben:

1. der Mittlere Schulabschluss und

2. der Erweiterte Erste Schulabschluss.

(3) Der Erste Schulabschluss wird nach Klasse 9, der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden nach Klasse 10 vergeben. Der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss werden an der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule, der Gesamtschule und dem Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang in einem Abschlussverfahren erworben, das sich aus den schulischen Leistungen in der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt. Für die schriftliche Prüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt.“

8. § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An der Hauptschule werden der Erste Schulabschluss, der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben.“

b) In Satz 2 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

9. § 15 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „mittlere“ durch das Wort „Mittlere“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Außerdem werden an der Realschule der Erste Schulabschluss und der Erweiterte Erste Schulabschluss vergeben.“

10. § 16 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Am Gymnasium werden außerdem nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Erste Schulabschluss und der Erweiterte Erste Schulabschluss vergeben.“

11. § 17 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An der Gesamtschule werden in der Sekundarstufe I der Erste Schulabschluss, der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben.“

b) In Satz 2 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

12. § 17a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An der Sekundarschule werden der Erste Schulabschluss, der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben.“

b) In Satz 2 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

13. § 18 Absatz 5 Satz 5 wird aufgehoben.

14. In § 19 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Ersten Schulabschluss“ ersetzt.

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses“ durch die Wörter „des Ersten Schulabschlusses“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bildungsgänge nach Nummer 1 und Nummer 2 führen nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Ersten Schulabschluss und zum Erweiterten Ersten Schulabschluss.“

cc) In Satz 3 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Einjährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Sinne einer beruflichen Grundbildung vermitteln oder den Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses, des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) oder der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ermöglichen, sowie zweijährige Bildungsgänge, in denen darüber hinaus ein Berufsabschluss nach Landesrecht erworben werden kann;“

16. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Bildungsgang der Abendrealschule führt zu den Abschlüssen:

1. Erster Schulabschluss,

2. Erweiterter Erster Schulabschluss und

3. Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife), der nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit der Berechtigung zum Besuch von Bildungsgängen des Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, verbunden sein kann.“

b) In Satz 2 wird das Wort „mittlere“ durch das Wort „Mittlere“ ersetzt.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel, Schule mit erweiterter Selbstständigkeit“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „treffen“ die Wörter „von einzelnen Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 4 bis 6 abzuweichen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „erworbenen Abschlüssen“ die Wörter „und Berechtigungen“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Das Ministerium kann ein Vorhaben nach Absatz 3 unbefristet genehmigen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 erfüllt sind, es nicht von Vorgaben dieses Gesetzes abweicht und keine zusätzlichen Kosten verursacht (Schule mit erweiterter Selbstständigkeit). Die Schule überprüft jährlich ihre Arbeit und berichtet der Schulaufsichtsbehörde darüber. Das Ministerium kann seine Entscheidung widerrufen, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

18. In § 38 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „vollzeitschulischen“ gestrichen.

19. Dem § 42 Absatz 6 wird der folgende Satz angefügt:

„Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.“

20. In § 51 Absatz 2 wird das Wort „nachträglich“ gestrichen.

21. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder das beauftragte Mitglied der Schulleitung kann sich von der zuständigen Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Schule kann verschiedene, für Schulstufen, Bildungsgänge oder Abteilungen zuständige Teilkonferenzen bilden.“

bb) Dem Absatz wird der folgende Satz angefügt:

„Für jedes Mitglied der Teilkonferenz kann jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Sie oder er nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds dessen Aufgabe wahr.“

22. § 65 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

1. Schulprogramm (§ 3 Absatz 2),
2. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§ 3 Absatz 3),
3. Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern (§ 4 Absatz 3, § 5, § 9 Absatz 3),
4. Festlegung der beweglichen Ferientage (§ 7 Absatz 2),
5. Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage (§ 8 Absatz 1),

6. über den Vorschlag zur Nutzung der vom Schulträger bereitgestellten Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form (§ 8 Absatz 2),
7. Errichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2) sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
8. Organisation der Schuleingangsphase (§ 11 Absatz 2 und 3),
9. Vorschlag der Schule zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2),
10. Anträge der Schule zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung sowie erweiterter Selbstständigkeit (§ 25 Absatz 3 und 5),
11. Einführung von Lernmitteln (§ 30 Absatz 3) und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind (§ 96),
12. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
13. Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen (§ 42 Absatz 5),
14. Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch (§ 42 Absatz 6),
15. Information und Beratung (§ 44),
16. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 45 Absatz 4),
17. Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen (§ 49 Absatz 2),
18. Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen (§ 55) und Sponsoring (§ 99 Absatz 1),
19. Schulhaushalt (§ 59 Absatz 9),
20. Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 61 Absatz 1 und 2),
21. ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 63 Absatz 6 und § 64 Absatz 5),
22. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen (§ 70 Absatz 5), Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses oder Bestellung einer Vertrauensperson (§ 67 Absatz 1 und 2),
23. besondere Formen der Mitwirkung (§ 75),
24. Mitwirkung beim Schulträger (§ 76),
25. Erlass einer Schulordnung,
26. Ausnahmen vom Alkoholverbot (§ 54 Absatz 5),
27. Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen (§ 70 Absatz 1),
28. Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung (§ 42 Absatz 8).“

23. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „An“ die Wörter „Gymnasien, Gesamtschulen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 wird das Wort „Grundschulen“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.

24. Dem § 78 wird der folgende Absatz 9 angefügt:

„(9) Der Träger einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung kann mit dem zuständigen Landschaftsverband den Wechsel der Trägerschaft vereinbaren.“

25. Nach § 78 wird der folgende § 78a eingefügt:

„§ 78a

Regionale Bildungsnetzwerke

(1) In den für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt errichteten Regionalen Bildungsnetzwerken können Schulen, Schulträger, Schulaufsichtsbehörden sowie Einrichtungen zusammenarbeiten, die Verantwortung für die schulische und außerschulische Bildung, Erziehung und Betreuung junger Menschen wahrnehmen und Leistungen für sie erbringen.

- (2) Die Regionalen Bildungsnetzwerke dienen im Interesse erfolgreicher Bildungsbiografien
1. der Vernetzung über den Bereich der eigenen Zuständigkeit und die Verwaltungsebenen hinaus,
 2. der Stärkung der Schul- und Unterrichtsentwicklung in den Schulen und
 3. dem Informationsaustausch, der Planung und der Abstimmung.
- (3) Ein Regionales Bildungsnetzwerk wird durch einen Kooperationsvertrag zwischen dem Kreis oder der kreisfreien Stadt und dem Land errichtet. Der Vertrag bestimmt die Handlungsfelder und die Organisation des Regionalen Bildungsnetzwerks.
- (4) Die Zuständigkeiten der Schulträger und der staatlichen Schulaufsicht bleiben unberührt.
- (5) Für Bildungsprojekte mit landesweiter Bedeutung kann das Land im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten die Organisation der Regionalen Bildungsnetzwerke nutzen.“

26. § 82 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Sekundarschule kann mit zwei Klassen pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn nur dann das Angebot einer Schule der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird, den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule der Sekundarstufe I in der Gemeinde nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass die Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung eines siedlungstopografisch deutlich abgegrenzten Gemeindeteils von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe nicht von einer anderen weiterführenden Schule übernommen werden kann.“

27. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „Schulen“ die Angabe „(§ 59)“ eingefügt.

bb) Dem Absatz wird der folgende Satz angefügt:

„Ebenso können von den Schulpflegschaften nach § 72 Absatz 4 sowie von den Schülervertretungen nach § 74 Absatz 8 benannte Personen berufen werden.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „2 bis 4“ ersetzt.

28. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird der Wortlaut und folgender Satz wird angefügt:

„Schulaufsichtliche Aufgaben können auch Lehrerinnen und Lehrern im Rahmen ihres Hauptamtes, insbesondere als Fachberaterinnen und Fachberater, übertragen werden.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

29. § 91 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Ministerium kann für die staatlichen Schulämter zur Sicherstellung ihrer Funktionsfähigkeit, insbesondere einer gleichgerichteten Aufgabenwahrnehmung, durch Verwaltungsvorschriften allgemeine Regelungen zur Einrichtung und zum Betrieb erlassen. Es gibt den staatlichen Schulämtern eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die innere Gliederung und die Aufgaben, die Zusammenarbeit der Mitglieder, der Geschäftsablauf und die Vertretungsbefugnis geregelt werden.“

30. § 120 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Aufgaben“ durch das Wort „Aufgabenerfüllung“ ersetzt.

b) Dem Absatz wird der folgende Satz angefügt:

„Dies gilt entsprechend für den Einsatz von Lehr- und Lernsystemen und Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschließlich Videokonferenzsystemen (§ 8 Absatz 2).“

31. In § 121 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt entsprechend für den Einsatz von Lehr- und Lernsystemen und Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschließlich Videokonferenzsystemen (§ 8 Absatz 2).“

32. § 132b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „13“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „31. Juli 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

33. In § 10 Absatz 6, der Überschrift zu § 21, § 21 Absatz 2 Satz 1, § 92 Absatz 1 und § 97 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Schule für Kranke“ jeweils durch das Wort „Klinikschule“ ersetzt.

34. In § 20 Absatz 1 Nummer 3, § 21 Absatz 2 Satz 3, § 61 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3, § 75 Absatz 1 Satz 1, § 78 Absatz 6 Satz 2, § 82 Absatz 10, § 106 Absatz 5 Satz 1 und Satz 3 und § 124 Absatz 2 werden die Wörter „Schulen für Kranke“ jeweils durch das Wort „Klinikschulen“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes NRW**

Das Lehrerausbildungsgesetz NRW vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 596) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

2. In § 16 Satz 2 werden die Wörter „Hochschulabschlüsse nach § 10“ durch die Wörter „Zeugnisse der Hochschulen“ ersetzt.

3. Dem § 20 Absatz 9 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Lehrerinnen und Lehrer nach Satz 2, deren Lehramtsbefähigung eine sonderpädagogische Fachrichtung beinhaltet, können bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung erwerben, wenn die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens sechsmonatigen hauptberuflichen Tätigkeit an einer Förderschule feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für dieses Lehramt verfügen. Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass eine Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums nicht erforderlich ist.“

Artikel 3 **Änderung des 15. Schulrechtsänderungsgesetz**

Artikel 4 Absatz 2 des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 3. Juni 2020 (GV. NRW. S. 358) wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Ersatzschulen genehmigten und betriebenen Studienkollegs können entsprechend der jeweils nach § 101 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW erteilten oder § 132 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW fortgeltenden Genehmigung fortgeführt werden und haben weiterhin Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse nach Maßgabe der §§ 105 bis 115 des Schulgesetzes NRW.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2022

Allgemeine Begründung

Mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz) sollen die Schulen zusätzliche Freiräume und Gestaltungsmöglichkeiten erhalten. So sollen die Schulen u. a. die Möglichkeit erhalten, sich im Rahmen ihres Schulprogramms ein besonders Profil zu geben. Auch sollen die Handlungsoptionen der Schulen zu Schulentwicklungsvorhaben dahingehend erweitert werden, dass die Schulen ihre Vorhaben nicht nur befristet, sondern auch auf Dauer umsetzen können. Im Rahmen dieser weitergehenden Selbstständigkeit bestehen größere Spielräume für Abweichungen von den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestehen, als dies es bei den befristeten Vorhaben bisher der Fall ist und die auch als Baustein im Kontext einer Profilbildung genutzt werden. Darüber hinaus soll das 16. Schulgesetz den Schulen durch vereinfachte Verfahren mehr Handlungsspielräume verschaffen und zur Entbürokratisierung beitragen

Des Weiteren ist die Digitalisierung für die Schulen in NRW ein wichtiges Ziel bildungspolitischen Handelns der Landesregierung. Die Lebenswelt junger Menschen ist bereits heute umfassend von der Digitalisierung geprägt. Dem muss Schule stärker als bisher Rechnung tragen und Schülerinnen und Schülern viel stärker als bisher Medienkompetenz vermitteln. Das 16. Schulrechtsänderungsgesetz sieht zur Verankerung dieses Ziels im Schulgesetz nunmehr einen ersten programmatischen Schritt vor und schafft einen normativen Bezug für die „Digitalstrategie Schule“.

Schließlich sollen die Rechte von Schülerinnen und Schülern und Eltern etwa durch eine Erweiterung des Zuständigkeitskatalogs der Schulkonferenz gestärkt und eine bundesweit einheitliche Bezeichnung der Schulabschlüsse der Sekundarstufe I entsprechend der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2020) eingeführt werden.

Im Einzelnen:

Artikel 1 beinhaltet Änderungen des Schulgesetzes. Im Einzelnen beziehen sich diese auf folgende Regelungsgegenstände:

1. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule wird um die Förderung der europäischen Identität ergänzt (§ 2 Absatz 2).
2. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag wird um den Erwerb von Kompetenzen zur Bewältigung der Herausforderungen in einer digitalisierten Welt erweitert (§ 2 Absatz 4 und Absatz 6 Nummer 9).
3. Die Terminologie der „Muttersprache“ wird durch den heutigen wissenschaftsadäquaten Begriff der „Herkunftssprache“ ersetzt (§ 2 Absatz 10).

4. Das Schulprogramm einer Schule kann ein besonderes Profil ausweisen (§ 3).
5. Die Bezeichnungen der Schulen werden vereinfacht, da in der Regel die Angabe der Schulstufe entbehrlich ist (§ 6).
6. Der Einsatz digitaler Lehr- und Lernsysteme sowie digitaler Arbeits- und Kommunikationsplattformen wie LOGINEO NRW werden gesetzlich verankert (§ 8).
7. Neben der Grundschule soll auch die weiterführende Schule die Eltern beraten, wenn das Kind keine, auch keine eingeschränkte, Empfehlung für den Besuch dieser Schulform erhalten hat (§ 11).
8. Der Hauptschulabschluss wird mit neuer Bezeichnung („Erster Schulabschluss“) und der bisherige Hauptschulabschluss nach Klasse 10 als „Erweiterter Erster Abschluss“ vergeben (§§ 12 ff.).
9. Die Ausschlussfrist zum Erwerb des fachpraktischen Teils der Fachhochschulreife wird gestrichen (§ 18).
10. Die Schulen für Kranke erhalten die neue Bezeichnung „Klinikschule“ (§ 21).
11. Die Experimentierklausel des § 25 Absatz 3 für Schulentwicklungsvorhaben wird erweitert. Zudem kann das Ministerium für Schule und Bildung auch dauerhafte Schulentwicklungsvorhaben und damit Schulen mit erweiterter Selbstständigkeit zulassen (§ 25 Absatz 5).
12. Die Schulpflicht in der Sekundarstufe II für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis endet mit dem Abschluss eines vollzeitschulischen und künftig auch eines teilzeitschulischen Bildungsgangs (§ 38).
13. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch (§ 42).
14. Die Teilnahme an einer Externenprüfung ist am Ende des Bildungsgangs einer Ergänzungsschule möglich (§ 51).
15. Das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen wird durch die Möglichkeit der Delegation und eine Vertretungsregelung vereinfacht (§ 53).
16. Die Entscheidungsbefugnisse der Schulkonferenz werden um die Themen Digitalisierung, Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und erweiterte Selbstverwaltung sowie Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch ergänzt (§ 65).
17. An großen Schulen und an Schulen mit Teilstandorten können angepasste Formen der Mitwirkung eingeführt werden (§ 75).
18. Schulträger von Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung können mit dem Landschaftsverband den Wechsel der Trägerschaft vereinbaren (§ 78).
19. Die Regionalen Bildungsnetzwerke werden gesetzlich verankert (§ 78a).

20. Eine Sekundarschule kann zweizügig fortgeführt werden, wenn der Weg zu einer anderen Schule der Sekundarstufe I in der Gemeinde für die Schülerinnen und Schüler nicht zumutbar ist (§ 82).
21. Die Mitwirkung von Eltern sowie von Schülerinnen und Schülern in kommunalen Schulausschüssen wird gesetzlich verankert (§ 85).
22. Die Rolle und Stellung der Fachberaterinnen und Fachberater wird klargestellt und dadurch im Sinne einer schlüssigen Personalentwicklung aufgewertet (§ 87).
23. Das Ministerium kann Vorgaben zur organisationsfachlichen Eingliederung der Schulämter in die Behörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt machen (§ 91).
24. Es wird eine bereichsspezifische konkrete datenschutzrechtliche Grundlage für Videokonferenzen an Schulen geschaffen (§ 120 und § 121).
25. Der Schulversuch PRIMUS wird verlängert (§ 132b).

Artikel 2 sieht Änderungen des Lehrerausbildungsgesetzes vor:

- Der Zyklus der hochschulinternen Akkreditierungsverfahren wird von sechs auf acht Jahre verlängert und damit mit denjenigen der Programmakkreditierungen synchronisiert (§ 11).
- Der Gesetzestext wird redaktionell an die Systematik des Bachelors und Masters of Education angepasst (§ 16).
- Der berufsbegleitende Erwerb einer Lehramtsbefähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung wird erleichtert (§ 20).

Mit Artikel 3 wird die zeitlich bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2025 befristete Refinanzierung der zwei noch bestehenden Studienkollegs in freier Trägerschaft nach den Regeln der Ersatzschulfinanzierung auf Dauer gewährt

Zu Artikel 1

Zu § 2

Zu Absatz 2

Der bisherige Absatz 2 ist wortgleich mit Artikel 7 der Landesverfassung. Dies erklärt die vom Gesetzgeber im 2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27. Juni 2006 (GV.NRW. S. 278) gewählte Formulierung, die gleichwohl einer zeitgemäßen Auslegung zugänglich ist.

Das Schulgesetz NRW enthält bisher keine klare Bezugnahme auf Europa. Die neuen Sätze 3 und 4 ergänzen den Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule um den Aspekt der Förderung der europäischen Identität und der Kenntnisvermittlung über den europäischen Integrationsprozess. Die Aufnahme an zentraler Stelle unmittelbar nach den Bezügen zur Landesverfassung betont die Bedeutung des europäischen Gedankens für Nordrhein-Westfalen. Die Ergänzungen erheben die europäische Identität und die dafür erforderlichen Kenntnisse zu den obersten Erziehungszielen. Sie sind Gegenstände des überfachlichen Lehrens und Lernens:

Das Land unterstützt und fördert den europäischen Gedanken und das Engagement für Europa. Es zielt damit auf die unmittelbare Erfahrbarkeit und Wertschätzung Europas vor Ort. Gerade für eine Region wie Nordrhein-Westfalen mit Grenzen zu zwei EU-Mitgliedstaaten ist es von großer Bedeutung, über Grenzen hinaus zu denken.

Der Schule kommt bei dieser Aufgabe eine besondere Verantwortung zu, denn sie ist diejenige gesellschaftliche Institution, die alle Kinder und Jugendlichen erreicht. Die Europabildung ist als Querschnittsaufgabe aller Fächer in den Lehrplänen und Kernlehrplänen verankert.

Europabildung in der Schule orientiert sich an den Bedürfnissen insbesondere junger Europäerinnen und Europäer, aktiv und kompetent am gesellschaftlichen, beruflichen, politischen und kulturellen Leben in Europa gestaltend teilhaben zu können. Sie nimmt dabei auch Bezug auf die gemeinsamen europäischen Werte und das gemeinsame historische und kulturelle Erbe. Dies schließt die Auseinandersetzung mit zentralen Aspekten und Inhalten der europäischen Geschichte und des europäischen Einigungsprozesses ein und fördert somit das Engagement für Europa.

Instrumente und Formate wie die Europaschulen, individueller Schüleraustausch, Schulpartnerschaften, Erasmus+ und People-to-People-Projekte im Rahmen der ETZ, die Europawoche, der EU-Projekttag an Schulen, der Wettbewerb „Europa bei uns zuhause“, verschiedene Schülerwettbewerbe oder die regelmäßigen Gespräche mit den kommunalen EU-Beauftragten stärken alle Akteure und Multiplikatoren bei der Vermittlung der europäischen Idee und fördern europabezogene Netzwerke.

Die Kultusministerkonferenz hat in ihrem Beschluss „Europabildung in der Schule“ vom 8. Juni 1978 in der Fassung vom 15. Oktober 2020 die Ziele und allgemeinen Grundsätze, Maßnahmen der Bildungsverwaltung und -politik und die Umsetzung in

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)

Text Begründung (Stand 20. September 2021)

der Schule vereinbart. Sie hat sich zum Beitrag der einzelnen Fächer und Lernbereiche zur Europabildung geäußert, auf die Europabildung als Teil des Schullebens hingewiesen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung empfohlen. Die schulische Bildung in Nordrhein-Westfalen weiß sich auch dem verpflichtet.

Zu Absatz 4

Bislang enthält das Schulgesetz NRW keine Aussage zu den erforderlichen Kompetenzen in einer digital geprägten Welt. Die neuen Sätze ergänzen den Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule um diesen Aspekt. Die Aufnahme an zentraler Stelle betont die Bedeutung der zunehmenden Digitalisierung und Mediatisierung unserer Lebens- und Arbeitswelt auf die auch die Schülerinnen und Schüler vorbereitet werden soll.

Bildungsprozesse stehen in einem permanenten Abgleich mit der fortschreitenden Digitalisierung der Lebens- und Arbeitswelt. Die digitale Welt erfordert von Lernenden wie Lehrkräften erweiterte Kompetenzen: Kollaboration, Kommunikation, Kreativität und kritisches Denken sind wichtig, um in einer digitalisierten Welt kompetent handeln zu können. Schulische Lehr- Lernprozesse unterstützen Schülerinnen und Schüler unter Nutzung digitaler Technik dabei, sowohl diese als auch fachliche Kompetenzen zu erwerben.

Zu Absatz 5 Nr. 9

Angesichts der zunehmenden Relevanz digitaler Medien für das schulische Lehren und Lernen sowie für die künftige Bewältigung und Gestaltung von Lebens- und Arbeitsprozessen müssen Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer umfassenden Medienkompetenz zu einem sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit Medien befähigt werden. Grundlage dafür bieten der Medienkompetenzrahmen NRW und die digitalen Schlüsselkompetenzen.

Zu Absatz 10

Der Begriff der Muttersprache wird durch die Begrifflichkeit der Herkunftssprache ersetzt. Der Begriff Muttersprache bildet die komplexen Bedingungen des Spracherwerbs bzw. der sprachlichen Identität mehrsprachiger Sprecherinnen und Sprecher faktisch nicht mehr ab. Als prägend und adäquat wird heutzutage auch im wissenschaftlichen Diskurs vielmehr der Begriff der „Herkunftssprache“ angesehen. Bereits die Kultusministerkonferenz hat in ihrer Empfehlung „Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.10.1996 i. d. F. vom 05.12.2013) darauf reagiert und die Terminologie im Dezember 2013 entsprechend angepasst.

Auch das Schulgesetz vollzieht mit der Änderung nunmehr die wissenschaftlich konzeptionelle Entwicklung auch im Wortlaut nach.

Zu § 3

Die Schule legt auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)

Text Begründung (Stand 20. September 2021)

in einem Schulprogramm fest und schreibt es regelmäßig fort. Der neue Satz 2 ermöglicht den Schulen, im Rahmen der für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Regelungen im Schulprogramm eine besondere Gesamtkonzeption herauszustellen. Die Schulen haben die Möglichkeit, übergeordnete, die Schule in besonderer Weise kennzeichnende Merkmale und herausgehobene Leitlinien ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit herauszustellen, die für das Leitbild und das Profil über die einzelnen Fächer hinaus umfassend prägend sind. Die Schulen erhalten damit zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten, um eigene Ideen und pädagogischen Konzepte fortzuentwickeln und die Schule in auszeichnende Merkmale zu schärfen.

Zu § 6

Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung musste jede Schule eine Bezeichnung führen, die neben Schulträger und Schulform auch die Schulstufe enthielt. Schulstufen sind nach § 10 Absatz 1 die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II. Hauptschulen, Realschulen und Sekundarschulen sind Schulen der Sekundarstufe I (§ 10 Absatz 3). Förderschulen werden gemäß §10 Absatz 6 als Schulen einer oder mehrerer Schulstufen geführt. Gymnasium und Gesamtschule werden in der Regel als Schulen der Sekundarstufe I und II geführt (§ 10 Absatz 5). Demnach ist die Angabe der Schulstufe lediglich für Förderschulen, Gesamtschulen und Gymnasien relevant. Im Schuljahr 2019/2020 gab es lediglich drei öffentliche Gesamtschulen und Gymnasien, die nicht als Schule der Sekundarstufe I und II geführt wurden. Daher ist die Angabe der Schulstufe in der amtlichen Bezeichnung regelmäßig entbehrlich.

Um die Bezeichnung von Schulen zu vereinfachen und zu entbürokratisieren wird das bisherige Regel-Ausnahme Prinzip umgekehrt. Lediglich in den Fällen, in denen Gymnasien oder Gesamtschulen nicht in der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II unterrichten, ist die Bezeichnung der Schulstufe anzugeben. Sofern der Regelfall gegeben ist, ist die Bezeichnung entbehrlich, es bedarf dann im amtlichen Namen der Schule nicht mehr des gesonderten Hinweises zur Schulstufe.

Zu § 8

Die Nutzung von digitalen Systemen, Plattformen und Instrumenten gehört bereits heute zur pädagogischen Arbeit und ist Gegenstand verwaltungstechnischer Prozesse in Schulen. Es ist davon auszugehen, dass solche Instrumente künftig weiterhin und verstärkt von den Schulen für pädagogisch-didaktische Zwecke, insbesondere für die Gestaltung von Lehr- Lernprozessen, aber auch für schulinterne Verwaltungstätigkeiten sowie interne und externe Kommunikationsprozesse genutzt werden.

Absatz 2 schafft daher eine ausdrückliche gesetzliche Rechtsgrundlage für die Nutzung von Lehr- und Lernsystemen sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form. Die neue Rechtsgrundlage vollzieht somit eine bereits existierende Sachlage nach, indem sie klarstellt, dass Schulen zur Erfüllung des Bildungs- und

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)

Text Begründung (Stand 20. September 2021)

Erziehungsauftrags auch Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form nutzen können. Die Entscheidung über die Nutzung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Schule. Das Nähere, insbesondere unter welchen Voraussetzungen die Systeme zu nutzen sind, regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

Bei Lehr- und Lernsystemen sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen handelt es sich um informationstechnische Systeme, die von den Schulen zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags genutzt werden können.

Dazu zählen insbesondere Lernmanagementsysteme, E-Mail- und Messengerdienste sowie Videokonferenztools. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt seinen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung im Rahmen von LOGINEO NRW digitale Anwendungen zur Verfügung: die Schulplattform LOGINEO NRW für die schulische Organisation und eine rechtssichere Kommunikation über E-Mail, die Lernplattform LOGINEO NRW LMS zur Unterstützung von Unterricht sowie einen Messenger für einen schnellen, einfachen und sicheren Austausch, optional auch mit Videokonferenztool.

Diese landeseigenen Anwendungen sind mitbestimmt, rechtssicher, datenschutzkonform und können von Schulen kostenfrei genutzt werden. Das Angebot des Landes wird auch künftig weiterentwickelt und aktualisiert. Insgesamt besteht durch all diese Maßnahmen und Erweiterungen von LOGINEO NRW ein leistungsfähiges, kostenloses digitales System, das zum Standard für Schulen in Nordrhein-Westfalen werden könnte.

Im Rahmen innerschulischer Mitwirkung ist die Schulkonferenz vor dem Einsatz der Lehr- und Lernsysteme sowie der Arbeits- und Kommunikationsplattformen zu beteiligen, wenn ein Vorschlag durch den Schulträger unterbreitet worden ist; siehe dazu § 65 Absatz 2 Nr. 6 in der Fassung dieses Gesetzentwurfs.

Eine Änderung der bisherigen Rechtslage hinsichtlich der Bereitstellung, Zuständigkeiten und Finanzierung von digitalen Endgeräten, Lehr- und Lernsystemen sowie der Arbeits- und Kommunikationsplattformen ist mit der neuen Rechtsgrundlage nicht verbunden.

Zu § 10

Folgeänderung zur Umbenennung der „Schule für Kranke“ in „Klinikschule“ in § 21 SchulG.

Zu § 11

Um den Eltern eine qualifizierte Entscheidung für den Bildungsweg ihres Kindes nach der Klasse 4 zu ermöglichen, sollen neben der Grundschule auch die weiterführende Schule die Eltern beraten, wenn das Kind keine, auch keine eingeschränkte, Empfehlung für den Besuch dieser Schulform erhalten hat. Das Gespräch

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)

Text Begründung (Stand 20. September 2021)

findet nach der Anmeldung aber vor der Entscheidung über die Aufnahme, also während des laufenden Anmeldeverfahrens statt.

So erhalten die Eltern Kenntnis insbesondere über die Möglichkeiten dieser Schule zur individuellen Förderung des Kindes in den Bereichen, die zur fehlenden Empfehlung geführt haben.

Es verbleibt dabei, dass die Eltern über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I entscheiden.

Zu § 12

Zur Umsetzung der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2020) erfolgt eine Umbenennung von Abschlüssen in der Sekundarstufe I. Die Kultusministerkonferenz hat in Artikel 29 der Ländervereinbarung festgestellt, dass der Sekundarbereich I an verschiedenen Schularten (in NRW Schulformen) geführt wird und zu unterschiedlichen Abschlüssen führt. Diese sollen länderübergreifend einheitliche Bezeichnungen – „Erster Schulabschluss“ und „Mittlerer Schulabschluss“ – erhalten. Aufgrund dieser Vereinbarung sind die bisher in Nordrhein-Westfalen im Schulgesetz und in den Prüfungsordnungen üblichen Abschlussbezeichnungen in der Sekundarstufe I teilweise zu ersetzen, um diese an die bundesweit vereinbarte Terminologie anzupassen. Konkret betroffen sind in Nordrhein-Westfalen der bisherige „Hauptschulabschluss“, der nunmehr als „Erster Schulabschluss“ bezeichnet wird sowie der „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“, der nunmehr in Nordrhein-Westfalen entsprechend als „Erweiterter Erster Schulabschluss“ geführt wird.

In den Schulformen Hauptschule, Gesamtschule, Sekundarschule und Weiterbildungskolleg wird daher der Begriff „Hauptschulabschluss“ durch die Terminologie „Erster Schulabschluss“ und der Begriff „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Bezeichnung „Erweiterter Erster Schulabschluss“ ersetzt.

Beim „mittleren Schulabschluss“ erfolgt eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Schreibweise. Der „Mittlere Schulabschluss“ wird als geschützte Abschlussbezeichnung wie ein Eigenname orthografiert. Das Adjektiv erhält als Eigennamensbestandteil nunmehr eine Majuskel.

Zudem entfällt die Bezeichnung „gleichwertiger Abschluss“ an den Schulformen Gymnasium, Realschule und Berufskolleg. Auch an diesen Schulformen wird nunmehr der „Erste Schulabschluss“ und der „Erweiterte Erste Schulabschluss“ und kein „gleichwertiger Abschluss“ erworben.

Mithin erwerben die Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen und im gesamten Bundesgebiet unabhängig von der besuchten Schulform Abschlüsse, die einheitlich benannt sind. Die bundeseinheitliche Benennung der Abschlüsse in der

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)

Text Begründung (Stand 20. September 2021)

Sekundarstufe I trägt damit zur Rechtsklarheit und einer besseren Vergleichbarkeit der Schulabschlüsse bei.

Eine Änderung der inhaltlichen Ausgestaltung der bisherigen Abschlüsse ist damit nicht verbunden.

In einem weiteren Schritt wird die gesetzliche Änderung in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vollzogen werden.

Zu § 14

Umsetzung der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“.

In der Schulform Hauptschule wird der Begriff „Hauptschulabschluss“ durch die Terminologie „Erster Schulabschluss“ und der Begriff „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Bezeichnung „Erweiterter Erster Schulabschluss“ ersetzt. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 12 verwiesen.

Zu § 15

Umsetzung der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“.

In der Schulform Gymnasium wird der Begriff „Hauptschulabschluss“ durch die Terminologie „Erster Schulabschluss“ und der Begriff „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Bezeichnung „Erweiterter Erster Schulabschluss“ ersetzt. Zudem entfällt die Bezeichnung „gleichwertiger Abschluss“. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 12 verwiesen.

Zu § 16

Umsetzung der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“.

In der Schulform Realschule wird der Begriff „Hauptschulabschluss“ durch die Terminologie „Erster Schulabschluss“ und der Begriff „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Bezeichnung „Erweiterter Erster Schulabschluss“ ersetzt. Zudem entfällt die Bezeichnung „gleichwertiger Abschluss“. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 12 verwiesen.

Zu § 17

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)

Text Begründung (Stand 20. September 2021)

Umsetzung der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“.

In der Schulform Gesamtschule wird der Begriff „Hauptschulabschluss“ durch die Terminologie „Erster Schulabschluss“ und der Begriff „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Bezeichnung „Erweiterter Erster Schulabschluss“ ersetzt. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 12 verwiesen.

Zu § 17a

Umsetzung der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“.

In der Schulform Sekundarschule wird der Begriff „Hauptschulabschluss“ durch die Terminologie „Erster Schulabschluss“ und der Begriff „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Bezeichnung „Erweiterter Erster Schulabschluss“ ersetzt. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 12 verwiesen.

Zu § 18

Für den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe sieht § 18 Absatz 5 SchulG vor, dass dort lediglich der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wird. Bisher war in Satz 5 der Vorschrift vorgesehen, dass der zum Erwerb der Fachhochschulreife erforderliche fachpraktische Teil nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung innerhalb von acht Jahren nach dem Verlassen der gymnasialen Oberstufe durch ein Praktikum oder eine Berufsausbildung absolviert wird.

Maßgeblich ist die Rechtsverordnung gemäß § 49 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Gleichwertigkeitsverordnung, (GV.NRW. 2014, S. 407). Die Verordnung bestimmt, welche Bildungsnachweise als Fachhochschulreife anerkannt werden. Sie sieht selbst aber keine zeitliche Grenze für den Erwerb des fachpraktischen Teils der Fachhochschulreife vor. Zudem erfolgt die nachträgliche Zuerkennung der vollständigen Fachhochschulreife nicht mehr durch die Schulen, sondern die Schülerinnen und Schüler haben im Regelfall bei der Einschreibung an einer Hochschule lediglich den schulischen und fachpraktischen Teil der Fachhochschulreife vorzulegen. Es besteht daher kein Sachgrund für die Regelung mehr. Satz 5 wird daher aufgehoben, weil er nicht mehr der geltenden Sach- und Rechtslage entspricht.

Zu § 19

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)

Text Begründung (Stand 20. September 2021)

Umsetzung der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“. Hierzu wird auf die Begründung zu § 12 verwiesen.

Die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen können an allen Lernorten neben dem Abschluss des Bildungsgangs Lernen weiterhin ein „dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss“ erwerben. Dies beruht auf dem Umstand, dass Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bildungsgang Lernen zieldifferent unterrichtet und damit zu eigenen Abschlüssen geführt werden (§ 12 Absatz 4). Im Bildungsgang Lernen erwerben sie den Abschluss des Bildungsgangs Lernen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Schülerinnen und Schüler aber auch einen dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss erwerben.

Zu § 20

Folgeänderung zur Umbenennung der „Schule für Kranke“ in „Klinikschule“ in § 21.

Zu § 21

Die Terminologie „Schule für Kranke“ wird durch den Begriff „Klinikschule“ ersetzt. Mit der neuen Bezeichnung „Klinikschule“ wird ein moderner, neutraler, international gebräuchlicher und verständlicher Begriff in das Schulgesetz eingeführt, ohne grundlegende konzeptionelle Veränderungen an der bisherigen Schulform.

Die „Schule für Kranke“, jetzt „Klinikschule“, ist ein im Schulgesetz feststehender Terminus. Die maßgeblichen Regelungen für diese Schule sind den §§ 21 SchulG und 47 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung – AO-SF), sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (BASS 13-41 Nr.2.1 und Nr. 2.2.) zu entnehmen.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes wird die gesetzliche Änderung in der Terminologie auch in der AO-SF entsprechend vollzogen werden.

Die Klinikschule hat einen Sonderstatus, sie ist keine Förderschule, sondern eine Schule eigener Art. In die Klinikschule werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die wegen einer stationären Behandlung im Krankenhaus oder in einer vergleichbaren medizinisch-therapeutischen Einrichtung mindestens vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können (§ 47 Abs. 1 AO-SF).

Die neue Bezeichnung „Klinikschule“ verdeutlicht, dass es sich um eine Schule handelt. Der Name lässt ferner bereits erkennen, dass es für die Aufnahme in diese Schule bestimmte Kriterien – nämlich die Aufnahme in eine Klinik oder in einer vergleichbaren medizinisch-therapeutischen Einrichtung handeln muss. Offen und unerheblich ist, um welche Art der Erkrankung es sich handelt (psychische, chronische

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)

Text Begründung (Stand 20. September 2021)

oder spezielle somatische Erkrankung). Entscheidend ist, dass die Einrichtung – wie der Name Klinikschule schon erkennen lässt – eine einem Krankenhaus ähnliche Struktur aufweist. Orientierung hierfür bieten die Kriterien aus der einschlägigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 19.09.2013 – B 3 KR 8/12 R, Rz.16), insbesondere die Einbindung in das Gefüge der gesetzlichen Krankenversicherung und die Berechtigung zur Abgabe von Heilmitteln.

In der Klinikschule werden Schülerinnen und Schüler mit den unterschiedlichsten medizinischen und therapeutischen Behandlungsbedürfnissen beschult. Die neue Bezeichnung bezieht auch weitere Unterrichts- und Standorte (z.B. Tageskliniken, Unterrichtsräume auf verschiedenen Stationen des Krankenhauses und Unterricht „am Krankenbett“) ein, da diese immer einer Klinik zugeordnet sind.

Einrichtungen und Hilfeangebote der Jugendhilfe, wie z. B. Heimerziehung oder intensivpädagogische Wohngruppen, erfüllen dieses Kriterium regelmäßig nicht. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in solchen Einrichtungen vorrangig in pädagogischen Angeboten, die auch (sozial-)therapeutische Angebote beinhalten können. Wesentliches Ziel der Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche (wieder) zu einer eigenverantwortlich gestalteten Lebensführung zu befähigen. Vor diesem Hintergrund liegt die Zielsetzung darin, Kinder und Jugendliche in ihrem Regelschulangebot zu halten, nicht in der Erbringung eines zusätzlichen, ergänzenden Angebots aufgrund einer länger anhaltenden heiltherapeutischen Behandlung.

Zu § 22

Umsetzung der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“. Der Begriff „Hauptschulabschluss“ wird durch die Terminologie „Erster Schulabschluss“ und der Begriff „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Bezeichnung „Erweiterter Erster Schulabschluss“ ersetzt. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 12 verwiesen.

Zu § 23

Umsetzung der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 12 verwiesen.

Zu § 25

Zu Absatz 3

§ 25 Absatz 3 SchulG sieht bereits vor, dass Vorhaben von Schulen zur Erprobung neuer Modelle der Selbstverwaltung und Eigenverantwortung in den dort genannten

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)

Text Begründung (Stand 20. September 2021)

Bereichen genehmigt werden können. Die Ergänzung stellt klar, in welchem Umfang von den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen abgewichen werden darf. Dies sind Regelungen in den Stundentafeln, der Unterrichtsorganisation, den Unterrichtsfächern, Lernbereichen, Pflichtbedingungen und Wahlmöglichkeiten oder der Versetzung, der Vorversetzung einschließlich der Bildung besonderer Lerngruppen. Die Regelungen zu Abschlüssen und Prüfungen können dagegen nicht Gegenstand einer Erprobung sein. Erprobungsvorhaben nach Absatz 3 sind stets zu befristen.

Absatz 3 findet auf die Ersatzschulen keine Anwendung, da diesen bereits im Rahmen ihrer Ersatzschulfreiheit originär weitergehende Gestaltungsspielräume zustehen und es daher keiner zusätzlichen Erprobungsklausel bedarf und ein Genehmigungsvorbehalt durch die Schulaufsicht im Widerspruch zur Privatschulautonomie stünde.

Zu Absatz 5

Der neue Absatz 5 eröffnet nunmehr zusätzlich die Möglichkeit einer unbefristeten Genehmigung von Erprobungsvorhaben. Die Genehmigung erstreckt sich ausschließlich auf die Abweichung von einzelnen verordnungsrechtlichen Bestimmungen. Diese sind eindeutig darzulegen. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Standards der Abschlüsse denen entsprechen, die für an anderen Schulen erworbene Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gelten. Das Vorhaben darf zudem nicht von den Vorgaben des Schulgesetzes abweichen und muss kostenneutral sein.

Mit dieser unbefristeten Genehmigung wird den Schulen nicht nur in zeitlicher Hinsicht eine erweiterte Selbstständigkeit ermöglicht. Die weitergehende Selbstständigkeit erstreckt sich auch auf die Inhalte der schulischen Arbeit, weil hier z. B. größere Spielräume für Abweichungen von den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestehen, als es bei den befristeten Vorhaben nach Absatz 3 der Fall ist. Die neu eröffnete Möglichkeit kann z.B. auch als Baustein im Kontext einer Profilbildung nach § 3 (neu) genutzt werden. Im Gegenzug dazu müssen die Schulen mit erweiterter Selbstständigkeit unter dem Gesichtspunkt der kontinuierlichen Entwicklung und Qualitätssicherung ihre Arbeit fortlaufend überprüfen und dem Ministerium jährlich berichten. Sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht mehr gegeben, kann diese widerrufen werden.

Ebenso wie Absatz 3 findet Absatz 5 auf die Ersatzschulen keine Anwendung, da diese Freiräume diesen bereits im Rahmen der Ersatzschulfreiheit originär zustehen.

Zu § 38

Die Schulpflicht endet nach bisheriger Rechtslage vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines Bildungsganges der Sekundarstufe II nur dann, wenn es sich um einen vollzeitschulischen Bildungsgang han-

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)

Text Begründung (Stand 20. September 2021)

delt. Die bisherige gesetzliche Beschränkung hat zur Folge, dass eine Schulpflichterfüllung durch erfolgreichen Abschluss im Berufskolleg nicht in allen Bildungsgängen möglich ist – so insbesondere nicht in Bildungsgängen zur Ausbildungsvorbereitung in Teilzeit. Ein sachlicher Grund für diese Einschränkung ist im Lichte der Weiterentwicklung des Berufskollegs hin zu mehr teilzeitschulischen Bildungsgängen jedoch nicht mehr erkennbar. Vielmehr ergibt sich ein Wertungswiderspruch insbesondere im Hinblick auf den Bildungsgang der Ausbildungsvorbereitung, da der Verordnungsgeber auf Grundlage der Ermächtigungsnorm des § 38 Absatz 4 SchulG selbst für den Fall des nicht erfolgreichen Abschlusses der Ausbildungsvorbereitung das Ende der Schulpflicht festgelegt hat.

Dieser Widerspruch ist aufzulösen, indem die gesetzliche Einschränkung auf „vollzeitschulische“ Bildungsgänge aufgehoben wird.

Zu § 42

Die Landesregierung hat bereits in den letzten Jahren den Ausbau der Schulpsychologie durch Schaffung neuer Stellen vorangetrieben. Schwerpunkte waren dabei die Beratung von Schulen für Schutzkonzepte im Rahmen von Gewaltschutzkonzepten, insbesondere zur sexuellen Gewalt, Professionalisierung von Lehrkräften, Beratungslehrkräften, Vernetzung im Kontext eines landesweiten Fachkonzepts „wirksamer Kinderschutz“.

Parallel hierzu soll mit einer gesetzlichen Verankerung zur Erstellung von Schutzkonzepten gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch durch die Schule die Bedeutung dieses Themas im Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule dokumentiert werden.

Eine aktuelle Studie des Instituts für soziale Arbeit (ISA, Stand 16.06.2020) zum Thema „Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in pädagogischen Institutionen in Nordrhein-Westfalen“ kommt für den schulischen Bereich zu dem Ergebnis, dass die Auseinandersetzung mit Kinderschutz, sexueller Gewalt und die Entwicklung von Schutzkonzepten nicht als befristetes oder zeitlich abgeschlossenes Projekt verstanden werden, sondern als kontinuierliche Aufgabe im Rahmen der Schul- und Qualitätsentwicklung verstanden werden sollte. Auch der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs fordert, dass die Schulgesetze aller Bundesländer die Einführung und Anwendung von schulischen Schutzkonzepten verbindlich regeln sollten. Schließlich zeigen die Erfahrungen aus Lügde, Bergisch-Gladbach oder Münster, dass es sinnvoll ist, sich auch in Schule umfassend mit der Thematik auseinandersetzen, um den gesetzlichen Schutzauftrag erfüllen zu können. Denn eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik im Rahmen eines etablierten Schutzkonzeptes kann dazu beitragen, pädagogisch präventiv zu handeln, Signale betroffener Kinder und Jugendlicher frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig Zugang zu Hilfe zu bieten.

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)

Text Begründung (Stand 20. September 2021)

Mit der gesetzlichen Verankerung von Schutzkonzepten gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch dokumentiert Nordrhein-Westfalen die pädagogische und gesellschaftliche Bedeutung des Themas und nimmt hier bundesweit eine Vorreiterrolle ein.

Verfahrensrechtlich ist die Schulkonferenz an dem Schutzkonzept zu beteiligen, siehe dazu § 65 Absatz 2 Nr. 15 in der Fassung dieses Gesetzentwurfs.

Zu § 51

Es handelt sich hierbei um eine rein redaktionelle Änderung, materielle Änderungen sind damit nicht verbunden. Die jeweiligen Externenprüfungsordnungen knüpfen regelmäßig an die Schulpflichterfüllung, die Regelschulzeit oder die Vollendung des 18. Lebensjahres an. Sie ermöglichen damit den Abschlusserwerb im Wege der Externenprüfung frühestens zeitgleich zum möglichen Abschlusserwerb im öffentlichen Schulsystem. Um einen „nachträglichen“ Erwerb handelt es sich nicht bei der beträchtlichen Zahl der Schülerinnen und Schüler von Ergänzungsschulen, die die Externenprüfung am Ende ihres dort besuchten Bildungsgangs ablegen. Die bisherige Fassung des Gesetzes suggerierte eine Nähe zum zweiten Bildungsweg. Durch die Streichung des Wortes „nachträglich“ wird diese Unstimmigkeit im Gesetzestext redaktionell bereinigt.

Zu § 53

Zu Absatz 6

Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung konnte lediglich die Schulleiterin oder der Schulleiter über Ordnungsmaßnahmen entscheiden. Die Ergänzung stellt klar, dass sie oder er sich bei Bedarf innerhalb der Schulleitung auch vertreten lassen oder die Aufgabe delegieren kann. Nach der neuen gesetzlichen Regelung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung über Ordnungsmaßnahmen entscheiden.

Zu Absatz 7

Nach § 53 Absatz 6 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung über Ordnungsmaßnahmen entscheiden. Dabei kann sie sich von der Teilkonferenz beraten lassen. Der Teilkonferenz gehören nach § 53 Absatz 7 bisher ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates.

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)

Text Begründung (Stand 20. September 2021)

Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung legt diese Vorschrift äußerst eng am Wortlaut aus, wonach nur eine Teilkonferenz je Schule zulässig und Ersatzmitglieder (Krankheits- oder Abwesenheitsvertretung) nicht statthaft sind. Für die drei gewählten Vertreter aus der Lehrerschaft kann die Teilnahme an allen Ordnungsmaßnahmenkonferenzen insbesondere an großen Schulsystemen eine erhebliche zeitliche Belastung bedeuten.

Mit dem neuen Satz 2 besteht nunmehr die Möglichkeit auch für Schulstufen, Bildungsgänge oder Abteilungen verschiedene, zuständige Teilkonferenzen zu bilden. Die Ergänzung in einem neuen Satz 5 stellt ferner klar, dass für jedes Mitglied der Teilkonferenz jeweils eine Vertretung gewählt werden kann. Diese nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds dessen Aufgabe wahr.

Die Änderung dient der Flexibilisierung der Zusammensetzung der Ordnungsmaßnahmenkonferenzen, die insbesondere in größeren Schulsystemen zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Verfahren und Vermeidung erheblicher Belastungen erforderlich ist.

Zu § 61

Folgeänderung zur Umbenennung der „Schule für Kranke“ in „Klinikschule“ in § 21.

Zu § 65

Zu Absatz 2 Nummer 6

Die Neuregelung in § 8 Absatz 2 stellt klar, dass auch in der Schule Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form genutzt werden. Die Schulkonferenz ist in den Entscheidungsprozess zu Lehr- und Lernsystemen sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form einzubinden, weil es sich um eine bedeutende Frage innerschulischer Unterrichtsorganisation handelt. Dies dient auch der Stärkung der innerschulischen Mitwirkung. Diese Entscheidungskompetenz ist daher in den Aufgabenkatalog der Schulkonferenz aufzunehmen.

Die Schulkonferenz kann allerdings nur in dem Rahmen entscheiden, den der Schulträger bereitstellt. Dabei wirkt die Schulkonferenz an der Entscheidung mit, wenn ein Vorschlag seitens des Schulträgers unterbreitet wird, d.h. neue Systeme und Plattformen eingeführt oder wesentlich verändert werden. Auf bisher existierende und bereits genutzte Systeme und Plattformen erstreckt sich die Entscheidungsbefugnis nicht. Ein den Schulträger bindendes Initiativrecht hat die Schulkonferenz nicht.

Eine Änderung der bisherigen Rechtslage hinsichtlich der Bereitstellung, Zuständigkeiten und Finanzierung von digitalen Endgeräten, Lehr- und Lernsystemen sowie

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)

Text Begründung (Stand 20. September 2021)

der Arbeits- und Kommunikationsplattformen ist mit der neuen Rechtsgrundlage nicht verbunden.

Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden Nummern 7 bis 9.

Zu Absatz 2 Nummer 10

§ 25 Absatz 3 sieht zusätzliche Möglichkeiten zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung vor, § 25 Absatz 5 beinhaltet die Option Vorhaben nach Absatz 3 unbefristet zu genehmigen und der Schule eine erweiterte Selbständigkeit zu übertragen; Anträge hierzu bedürfen der Entscheidung der Schulkonferenz. Der Aufgabenkatalog ist daher entsprechend zu erweitern. Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden zu den Nummern 12 bis 14.

Zu Absatz 2 Nummer 14

Die Neuregelung in § 42 Absatz 6 sieht die Erstellung eines Schutzkonzeptes gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch an jeder Schule vor. Das Schutzkonzept soll der Zustimmung der Schulkonferenz unterliegen und ist daher in den Aufgabenkatalog der Schulkonferenz aufzunehmen. Die bisherigen Nummern 12 bis 25 werden Nummern 16 bis 29.

Zu § 75

Zu Absatz 1

Folgeänderung zur Umbenennung der „Schule für Kranke“ in „Klinikschule“ in § 21.

Zu Absatz 3

Mit der Neuregelung ist es auch Gymnasien und Gesamtschulen möglich, Mitwirkungsgruppen wie Konferenzen, Schulpflegschaften und Schülerräte auf unterschiedlichen Ebenen wie beispielsweise der Oberstufe, der Mittelstufe oder der Unterstufe einzurichten, wenn hierfür ein Bedarf gesehen wird. Dies kann insbesondere der Organisation von Schulen mit einer großen Schülerschaft besser entsprechen und erlaubt es, Mitwirkungsmöglichkeiten bedürfnisorientierter zu gestalten.

Zu Absatz 5

Teilstandorte existieren besonders an Grundschulen, sind aber auch in anderen Schulformen nicht ausgeschlossen. Die Neureglung ermöglicht, auch an anderen Schulformen mit Teilstandorten Teilschulpflegschaften zu bilden. Mit der Änderung in Absatz 5 werden die Mitwirkungsmöglichkeiten an Schulen mit Teilstandorten und so die Kompetenzen „vor Ort“ erweitert.

Zu § 78

Der neue Absatz 9 eröffnet die Möglichkeit eines freiwillig vereinbarten Wechsels der Trägerschaft im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, da ein hoher Anteil

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)

Text Begründung (Stand 20. September 2021)

der Schülerinnen und Schüler mit diesem Förderschwerpunkt ebenfalls sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich der Sinnesbeeinträchtigungen hat. Die Änderung kann nur freiwillig und einvernehmlich innerhalb der kommunalen Familie erfolgen; eine Konnexitätspflicht des Landes besteht daher nicht.

Zu § 78 a

Mit der Vorschrift wird eine gesetzliche Grundlage für die in nahezu allen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Zusammenschlüsse in Form regionaler Bildungsnetzwerke geschaffen. Damit soll die Bedeutung der Regionalen Bildungsnetzwerke für die Abstimmung und Vernetzung der für Bildung Verantwortlichen in einer Region und Vorbereitung wichtiger Entscheidung hervorgehoben werden. Die Kooperation beruht auf einem Vertrag zwischen dem Land oder einer kreisfreien Stadt; die Zusammenarbeit ist freiwillig, eine Pflicht zum Abschluss eines Vertrages oder zur Zusammenarbeit im Regionalen Bildungsnetzwerk besteht für die Gebietskörperschaft nicht.

In Absatz 1 werden die maßgeblichen Institutionen aufgeführt, die in diesen Netzwerken zielgerichtet zusammenwirken.

Absatz 2 unterstreicht die Intention, die vielfältigen Akteure in den verschiedenen Bereichen von Bildung in einer Region ungeachtet ihrer originären Aufgaben, Trägerschaften, Strukturen oder Organisationsformen über den institutionellen Rahmen hinaus besser miteinander zu vernetzen, um Abstimmungsprozesse zu verbessern und unter den spezifischen regionalen Bedingungen mehr Bildungsgerechtigkeit zu schaffen. Mit der Bildung von regionalen Bildungsnetzwerken verbunden ist die Vorstellung, dass in den Kreisen und kreisfreien Städten regionale Bildungslandschaften in staatlich-kommunaler Verantwortungsgemeinschaft entstehen.

Absatz 3 sieht vor, dass wie bisher der jeweils zwischen dem Land und einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt abgeschlossene Kooperationsvertrag die rechtliche Grundlage für die Errichtung eines Regionalen Bildungsnetzwerkes bildet.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass die Errichtung eines Regionalen Bildungsnetzwerkes die bestehenden Zuständigkeiten der staatlichen Schulaufsicht und der Schulträger unberührt lässt.

Die Regelung in Absatz 5 eröffnet die Möglichkeit, im Einvernehmen zwischen den Kooperationspartnern im Interesse landesweiter Bildungsprojekte, wie z. B. „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW (KAoA)“ u.a., die bestehenden regionalen Organisationsstrukturen zu nutzen, um hier Synergieeffekte zu erzielen.

Zu § 82

Zu Absatz 5

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)

Text Begründung (Stand 20. September 2021)

Mit der Neuregelung kann eine Sekundarschule auch dann zweizügig fortgeführt werden, wenn der Weg zu einer anderen Schule der Sekundarstufe I in der Gemeinde für die Schülerinnen und Schüler nicht zumutbar ist. Die Ergänzung des Schulwegkriteriums auch für die Sekundarschule entspricht der Regelungssystematik der anderen in § 82 Absätze 3 bis 7 geregelten Schulformen und ist daher folgerichtig. Darüber hinaus kann der Standort der Sekundarschule auch zweizügig fortgeführt werden, wenn dieser für die soziale und kulturelle Entwicklung eines klar umrissenen und siedlungstopografisch deutlich abgegrenzten Gemeindeteils von solcher Bedeutung ist, dass diese Aufgabe nicht von einer anderen weiterführenden Schule erbracht werden kann. Damit erfolgt eine weitgehende Gleichstellung mit der Regelung zum Fortbestand von Hauptschulen, da einem verbleibenden Sekundarschulangebot in Gemeindeteilen mit ausgeprägter eigener Identität eine vergleichbare Aufgabe zukommen kann.

Zu Absatz 10

Folgeänderung zur Umbenennung der „Schule für Kranke“ in „Klinikschule“ in § 21

Zu § 85

Zu Absatz 2

Die Änderung in § 85 Absatz 2 stellt zum einen klar, dass Vertreterinnen oder Vertreter der Schulen, dies sind regelmäßig die Schulleiterin oder der Schulleiter (§ 59), zur ständigen Beratung in den Schulausschuss berufen werden können. Zum anderen regelt sie nunmehr ausdrücklich und stellt damit klar, dass zusätzlich – über die Möglichkeit der Einbeziehung sachkundiger Bürgerinnen und Bürger bzw. Einwohnerinnen und Einwohner hinaus – ebenfalls Mitglieder der Schulpflegschaften nach § 74 Absatz 4 sowie der Schülervertretungen nach § 74 Absatz 8 zur Beratung in den Ausschuss berufen werden können.

Die Entscheidung über die Berufung trifft das zuständige kommunale Organ, gleichwohl wird diese die Repräsentativität und Legitimation der zu berufenden Person zu beachten haben.

Mit dieser Änderung stärkt das Land die Mitwirkung, den Austausch und damit die Verständigung zwischen der Schule einerseits und dem Schulausschuss andererseits. Durch die ständige Berufung und regelmäßige Teilnahme kann die Diskussion enger begleitet werden und etwaige Bedürfnisse und Bedarfslagen besser artikuliert und im kontinuierlichen Dialog zielgerichteter Lösungen erarbeitet werden.

Zu Absatz 3

Folgeänderung zur Neuregelung des Absatzes 2. Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, findet Absatz 2 Sätze 2 bis 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt ist.

Zu § 87

Die Regelungsgegenstände der Absätze 1 und 2 werden zusammengefügt und dadurch im Sinne eines einheitlichen Verständnisses von schulaufsichtlichem Handeln präzisiert.

In Satz 1 wird wie bisher geregelt, welche Personen mit welchen Qualifikationen schulaufsichtliche Aufgaben wahrnehmen können.

Der bisherige § 87 Absatz 2 gibt der Schulaufsicht die Möglichkeit, flexibel auf wechselnde Anforderungen zu reagieren. Der schul- und unterrichtsfachliche Sachverstand der Schulaufsichtsbehörden soll bedarfsgerecht um Lehrkräfte als sogenannte „Fachberaterinnen und Fachberater“ - vorübergehend - ergänzt werden. Daran wird auch in der Neuregelung festgehalten. Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Schulaufsichtsbehörden wie bisher Lehrkräften, insbesondere als Fachberaterinnen und Fachberater, schulaufsichtliche Aufgaben übertragen können. Allerdings wird klar gestellt, dass sämtliche hier relevanten Tätigkeiten im Rechtssinne unmittelbar eine hoheitliche Ausübung von Schulaufsicht darstellen. Die Ausdifferenzierung schulaufsichtlichen Handelns in einen Kernbereich „echter“ Schulaufsicht einerseits und bloßer Unterstützungs- oder Vorbereitungshandlungen andererseits verkennt die Einheitlichkeit von Erarbeitungs- und Entscheidungsprozessen.

In allen Fällen, in denen es gilt, angesichts der weitgespannten schulaufsichtlichen Zuständigkeiten (§ 86) schul- und unterrichtsfachlichen Sachverstand der Schulaufsichtsbehörden zu ergänzen oder die Schulaufsicht bei besonderen Aufgaben und Belastungen (fachlich) zu unterstützen, kann eine (Teil-)Abordnung von Lehrkräften erfolgen. Die Lehrkräfte nehmen diese Funktion als Teil und Personal der Schulaufsicht innerhalb der gegebenen und üblichen Verwaltungsstrukturen wahr.

Die Neufassung der Vorschrift bedeutet auch eine Anerkennung der Arbeit des temporär in der Schulaufsicht tätigen Personals, insbesondere der als Fachberaterinnen und Fachberater hinzugezogenen Lehrkräfte.

Zu § 91

Die Vorschrift enthält bislang schon die Befugnis des Ministeriums, die behördeninternen Geschäftsabläufe in den staatlichen Schulämtern durch Vorgabe einer Geschäftsordnung zu regeln. Nunmehr stellt Satz 1 klar, dass zur Sicherung der Funktionsfähigkeit, insbesondere einer landesweit gleichgerichteten Aufgabenwahrnehmung, nicht nur die inneren Geschäftsabläufe der Schulämter landeseinheitlich geregelt werden können. Durch Verwaltungsvorschrift des für Schule zuständigen Ministeriums können auch Vorgaben zur organisationsfachlichen Ausgestaltung der „Zuordnung“ gemäß § 81 Absatz 3 Satz 2 der Schulämter zu den Kreisen und kreisfreien Städten ergehen, darunter der Auftritt der Schulämter im nach außen gerichteten Geschäftsverkehr.

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)

Text Begründung (Stand 20. September 2021)

Die kommunale Organisationshoheit wird durch derartige Vorgaben nicht betroffen, da es um die Organisation einer unteren staatlichen Verwaltungsbehörde gemäß § 9 Absatz 2 Landesorganisationsgesetz geht, die den kommunalen Gebietskörperschaften lediglich zugeordnet ist. Adressat der Verwaltungsvorschriften und der Vorgaben zur Geschäftsordnung ist allein das staatliche Schulamt, das durch sein schulfachliches und sein verwaltungsfachliches Mitglied handelt. Mittelbar betroffen sind die kommunalen Gebietskörperschaften durch ihre in Absatz 6 geregelte Kostenträgerschaft für Sachausgaben. Soweit jedoch keine neuen Standardsetzungen erfolgen, sondern lediglich bereits bestehende Verpflichtungen konkretisiert werden, bleibt diese Betroffenheit ohne Folgen.

Zu § 92

Folgeänderung zur Umbenennung der „Schule für Kranke“ in „Klinikschule“ in § 21.

Zu § 97

Folgeänderung zur Umbenennung der „Schule für Kranke“ in „Klinikschule“ in § 21.

Zu § 106

Folgeänderung zur Umbenennung der „Schule für Kranke“ in „Klinikschule“ in § 21.

Zu § 120

Mit dem neuen Satz 2 wird für den Schulbereich eine bereichsspezifische konkrete datenschutzrechtliche Grundlage zur Verarbeitung personenbezogener Schülerdaten bei Einsatz von Lehr- und Lernsystemen und Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschließlich Videokonferenzsystemen geschaffen. Dies schließt alle Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen im Sinne des § 8 Absatz 2 ein, die die Schule zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags nutzt.

Von der Regelung umfasst ist auch ein für alle Beteiligten mittels eines Videokonferenzsystems durchgeführter Unterricht. Ebenso besteht die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler, die nicht an Präsenzunterricht teilnehmen können (z.B. Quarantäne, Wechsel von Präsenz- und Distanzphasen, Krankheit etc.) am Unterricht vor Ort „zuzuschalten“ und somit am Unterricht teilhaben zu lassen.

Zulässig ist der Einsatz von Videokonferenzsystemen nur, wenn dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags erforderlich ist. Die Erforderlichkeit liegt vor, wenn dies zur Sicherung des konkreten Unterrichtsgeschehens oder aus anderen pädagogisch-didaktischen Gründen gegeben ist.

Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Nutzung von Videokonferenzsystemen gemäß § 8 Absatz 2 mit Einschalten von Ton und Bild kann nur bestehen, wenn sichergestellt ist, dass der Zugang für alle gewährleistet ist. Dies bedeutet,

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)

Text Begründung (Stand 20. September 2021)

dass alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich die Möglichkeit haben müssen, die Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen, die von der Schule zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags eingesetzt werden, zu nutzen. Sofern freiwillig kein privates Endgerät genutzt werden kann, müssen schulische Geräte mit dienstlich zugelassenen Anwendungen verfügbar sein, denn Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind schulrechtlich nicht verpflichtet, ein digitales Endgerät für den Unterricht anzuschaffen oder einzusetzen.

Zu § 121

Mit dem neuen Satz 2 wird für den Schulbereich eine bereichsspezifische konkrete datenschutzrechtliche Grundlage zur Verarbeitung personenbezogener Lehrerdaten bei Einsatz von Lehr- und Lernsystemen und Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschließlich Videokonferenzsystemen geschaffen.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags können Lehrkräfte soweit erforderlich zum Einsatz von Lehr- und Lernsystemen und Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschließlich Videokonferenzsystemen verpflichtet werden. Allerdings besteht die Verpflichtung für die Lehrkraft nur, wenn sie die Möglichkeit hat, hierfür ein dienstliches Endgerät zu nutzen. Auch Lehrkräfte können nicht verpflichtet werden, private Endgeräte für dienstliche Zwecke einzusetzen. Mit dem neuen Satz 2 wird für den Schulbereich eine bereichsspezifische datenschutzrechtliche Grundlage zur Verarbeitung personenbezogener Lehrerdaten bei Einsatz von Lehr- und Lernsystemen und Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschließlich Videokonferenzsystemen geschaffen. Auf die Begründung zu § 120 Absatz 5 wird im Übrigen verwiesen.

Zu § 124

Folgeänderung zur Umbenennung der „Schule für Kranke“ in „Klinikschule“ in § 21.

Zu § 132b

Der Schulversuch ist derzeit auf zehn Jahre begrenzt, so dass letztmals 2024 und 2025 Kinder in die Klasse 1 aufgenommen würden und dort ihren zehnjährigen Bildungsgang bis 2034 und 2035 durchliefen. Die Schule würde damit ab 2026 Klasse um Klasse auslaufen, soweit nicht der Gesetzgeber vor 2026 etwas Anderes entscheidet. Als Termin für die Vorlage des Berichts an den Landtag hat der Gesetzgeber den 31. Juli 2021 bestimmt.

Zu Absatz 1

Die Änderung in Absatz 1 verlängert die Laufzeit des Schulversuchs um drei Schuljahre, so dass letztmals 2027 und 2028 Kinder neu in die Klasse 1 aufgenommen werden, und es einen Schulbetrieb bis 2037 und 2038 gibt. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung werden damit wesentlich tragfähiger (Bewährung der Absolventinnen und Absolventen nach Klasse 10, Qualität der Lernkultur und

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)

Text Begründung (Stand 20. September 2021)

des Unterrichts, Ergebnisse der Schulentwicklung). Eine abschließende Auswertung und Einordnung des Schulversuchs auf der Grundlage der bisher bestimmten Versuchsdauer wäre hingegen nicht möglich.

Zu Absatz 2

Mit der Verlängerung der Versuchsdauer geht die Verschiebung des Berichts an den Landtag um rund eineinhalb Jahre vom 31. Juli 2021 auf den 31. Dezember 2022 einher.

Zu Artikel 2

Zu § 11

Die Änderung in Absatz 1 verlängert den Zyklus für hochschulinterne Akkreditierungsverfahren von sechs auf acht Jahre und synchronisiert diese Zyklen damit mit den für Programmakkreditierungen vorgesehenen Zyklen. Diese Harmonisierung ist insbesondere von den an der Lehrerausbildung beteiligten Universitäten angeregt worden.

Zu § 16

Die Änderung flankiert die mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 329) in das Hochschulgesetz (HG) neu eingefügte Regelung des § 77d HG zum Studium von Erweiterungsfächern, die künftig besser an die B.A./M.Ed.-Systematik angepasst werden.

Zu § 20

Die Änderung erweitert die bestehenden Ausnahmeregelungen zum berufsbegleitenden Erwerb einer Lehramtsbefähigung für Personen, die bereits eine Lehramtsbefähigung besitzen, auf das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Mit dieser Regelung werden laufbahnrechtliche Hindernisse ausgeräumt, die einer Tätigkeit von am Lehramt für sonderpädagogische Förderung interessierten Lehrerinnen und Lehrern bislang entgegenstehen.

Zu Artikel 3

Mit der Änderung der Übergangsregelung des Artikels 4 Absatz 2 des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes wird die dort zeitlich auf den Ablauf des Haushaltsjahres 2025 befristete Refinanzierung für die beiden bestehenden Studienkollegs in freier Trägerschaft auf Dauer gewährt.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 20. September 2021)

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen |
|--|--|
| (16. Schulrechtsänderungsgesetz) | Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) |
| <p align="center">Inhaltsübersicht</p> <p>§ 8 Unterrichtszeit, Unterrichtsorganisation, Digitalisierung</p> <p>§ 21 Hausunterricht, Klinikschule</p> <p>§ 25 Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel, Schule mit erweiterter Selbständigkeit</p> <p>§ 78a Regionale Bildungsnetzwerke</p> | <p align="center">Inhaltsübersicht</p> <p>§ 8 Unterrichtszeit, Unterrichtsorganisation</p> <p>§ 21 Hausunterricht, Schule für Kranke</p> <p>§ 25 Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel</p> |
| Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes | |
| <p align="center">§ 2</p> <p align="center">Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule</p> <p>(2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung. Die Schule fördert die europäische Identität. Sie vermittelt Kenntnisse über den europäischen Integrationsprozess und die Bedeutung Europas im Alltag der Menschen.</p> | <p align="center">§ 2</p> <p align="center">Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule</p> <p><i>(1) unverändert</i></p> <p>(2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.</p> <p><i>(3) unverändert</i></p> |

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 20. September 2021)

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen |
|--|--|
| <p>(4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Sie erwerben Kompetenzen, um zukünftige Anforderungen und Chancen in einer digitalisierten Welt bewältigen und ergreifen zu können. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).</p> <p>(6) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen₁.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln, 2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen, 3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten, 4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln, 5. Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen, 6. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten, 7. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten, 8. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben, 9. auch in der digitalen Welt mit Medien verantwortungsbewusst und sicher umzugehen. | <p>(4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).</p> <p><i>(5) unverändert</i></p> <p>(6) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln, 2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen, 3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten, 4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln, 5. Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen, 6. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten, 7. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten, 8. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben, 9. mit Medien verantwortungsbewusst und sicher umzugehen. <p><i>(7) bis (9) unverändert</i></p> |

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 20. September 2021)

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen |
|--|--|
| <p>(10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Herkunftssprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.</p> | <p>(10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.</p> <p>(11) <i>unverändert</i></p> |
| <p align="center">§ 3 Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und -sicherung</p> <p>(2) Die Schule legt auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest und schreibt es regelmäßig fort. Das Schulprogramm kann darüber hinaus innerhalb des Bildungsgangs eine besondere Gesamtkonzeption (Schulprofil) ausweisen. Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen den Erfolg ihrer Arbeit, plant, falls erforderlich, konkrete Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer festgelegten Reihenfolge durch.</p> | <p align="center">§ 3 Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und -sicherung</p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) Die Schule legt auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest und schreibt es regelmäßig fort. Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen den Erfolg ihrer Arbeit, plant, falls erforderlich, konkrete Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer festgelegten Reihenfolge durch.</p> <p>(3) und (4) <i>unverändert</i></p> |
| <p align="center">§ 6 Geltungsbereich, Rechtsstellung und Bezeichnung</p> <p>(6) Jede Schule führt eine Bezeichnung, die den Schulträger und die Schulform angibt. Die Schulstufe ist bei Förderschulen und bei den Gymnasien und Gesamtschulen anzugeben, die als Schulen nur einer Sekundarstufe geführt werden.</p> <p>Bei Grundschulen und Hauptschulen ist auch die Schulart anzugeben, bei Förderschulen der Förderschwerpunkt, in dem sie vorrangig unterrichten. Berufskollegs mit Bildungsgängen, die gemäß § 22 Absatz 5 zur allgemeinen Hochschulreife führen, können dafür den Zusatz „Berufliches Gymnasium“ führen. Der Name der Schule muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden. Dies gilt auch für Ersatzschulen, die auch als solche erkennbar sein müssen.</p> | <p align="center">§ 6 Geltungsbereich, Rechtsstellung und Bezeichnung</p> <p>(1) bis (5) <i>unverändert</i></p> <p>(6) Jede Schule führt eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt.</p> <p>Bei Grundschulen und Hauptschulen ist auch die Schulart anzugeben, bei Förderschulen der Förderschwerpunkt, in dem sie vorrangig unterrichten. Berufskollegs mit Bildungsgängen, die gemäß § 22 Abs. 5 zur allgemeinen Hochschulreife führen, können dafür den Zusatz „Berufliches Gymnasium“ führen. Der Name der Schule muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden. Dies gilt auch für Ersatzschulen, die auch als solche erkennbar sein müssen.</p> |

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 20. September 2021)

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen |
|---|--|
| <p align="center">§ 8 Unterrichtszeit, Unterrichtsorganisation, <u>Digitalisierung</u></p> <p><u>(2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags kann die Schule bereitgestellte Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form nutzen.</u></p> <p><u>(3) Das Ministerium kann die Unterrichtszeit und die Unterrichtsorganisation in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, insbesondere für den Teilzeitunterricht und den Blockunterricht im Berufskolleg, abweichend von Absatz 1 regeln.</u></p> | <p align="center">§ 8 Unterrichtszeit, Unterrichtsorganisation</p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p><i>Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3</i></p> |
| <p align="center">§ 10 Schulstufen, Schulformen, besondere Einrichtungen</p> <p>(6) Den Stufenaufbau der Förderschulen und der <u>Klinikschnule</u> regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung. Sie werden als Schulen einer oder mehrerer Schulstufen geführt.</p> | <p align="center">§ 10 Schulstufen, Schulformen, besondere Einrichtungen</p> <p>(1) <i>bis (5) unverändert</i></p> <p>(6) Den Stufenaufbau der Förderschulen und der Schule für Kranke regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung. Sie werden als Schulen einer oder mehrerer Schulstufen geführt.</p> <p>(7) <i>unverändert</i></p> |
| <p align="center">§ 11 Grundschule</p> <p>(1) <i>bis (4) unverändert</i></p> <p>(5) Die Grundschule erstellt mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 auf der Grundlage des Leistungsstands, der Lernentwicklung und der Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers eine zu begründende Empfehlung für die Schulform, die für die weitere schulische Förderung geeignet erscheint. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese mit dem genannten Zusatz benannt.</p> <p><u>(6) Die Eltern entscheiden nach Beratung durch die Grundschule über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I. Wollen die Eltern ihr Kind an einer Schule einer Schulform anmelden, für die es keine und auch keine eingeschränkte Schulformempfehlung erhalten hat, nehmen sie nach der Anmeldung an einem Beratungsgespräch der weiterführenden Schule teil.</u></p> | <p align="center">§ 11 Grundschule</p> <p>(1) <i>bis (4) unverändert</i></p> <p>(5) Die Grundschule erstellt mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 auf der Grundlage des Leistungsstands, der Lernentwicklung und der Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers eine zu begründende Empfehlung für die Schulform, die für die weitere schulische Förderung geeignet erscheint. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese mit dem genannten Zusatz benannt.</p> <p>Die Eltern entscheiden nach Beratung durch die Grundschule über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I.</p> |

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 20. September 2021)

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen |
|--|--|
| <p align="center">§ 12 Sekundarstufe I</p> <p>(2) Die Bildungsgänge der Sekundarstufe I enden mit Abschlüssen. Abschlüsse sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erste Schulabschluss, 2. der Erweiterte Erste Schulabschluss und 3. der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann. <p>Abweichend von Satz 1 werden im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang nach der Einführungsphase vergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) und 2. der Erweiterte Erste Schulabschluss. <p>(3) Der Erste Schulabschluss wird nach Klasse 9, der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden nach Klasse 10 vergeben. Der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss werden an der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule, der Gesamtschule und dem Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang in einem Abschlussverfahren erworben, das sich aus den schulischen Leistungen in der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt. Für die schriftliche Prüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt.</p> | <p align="center">§ 12 Sekundarstufe I</p> <p><i>(1) unverändert</i></p> <p>(2) Die Bildungsgänge der Sekundarstufe I enden mit Abschlüssen. Abschlüsse sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Hauptschulabschluss und ein ihm gleichwertiger Abschluss, 2. der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und ein ihm gleichwertiger Abschluss, 3. der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann. <p>Abweichend von Satz 1 werden im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang nach der Einführungsphase vergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife), 2. ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss. <p>(3) Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden an der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule, der Gesamtschule und dem Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang in einem Abschlussverfahren erworben, das sich aus den schulischen Leistungen in der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt. Für die schriftliche Prüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt.</p> <p><i>(4) unverändert</i></p> |

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 20. September 2021)

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen |
|--|---|
| <p align="center">§ 14 Hauptschule</p> <p>(4) An der Hauptschule werden der Erste Schulabschluss, der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem Mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt.</p> | <p align="center">§ 14 Hauptschule</p> <p><i>(1) bis (3) unverändert</i></p> <p>(4) An der Hauptschule werden der Hauptschulabschluss, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt.</p> |
| <p align="center">§ 15 Realschule</p> <p>(4) An der Realschule wird der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem Mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase, für Schülerinnen oder Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt. Außerdem werden an der Realschule der Erste Schulabschluss und der Erweiterte Erste Schulabschluss vergeben.</p> | <p align="center">§ 15 Realschule</p> <p><i>(1) bis (3) unverändert</i></p> <p>(4) An der Realschule wird der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase, für Schülerinnen oder Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt. Außerdem werden an der Realschule ein dem Hauptschulabschluss und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben.</p> |
| <p align="center">§ 16 Gymnasium</p> <p>(6) Am Gymnasium werden außerdem nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Erste Schulabschluss und der Erweiterte Erste Schulabschluss vergeben.</p> | <p align="center">§ 16 Gymnasium</p> <p><i>(1) bis (5) unverändert</i></p> <p>(6) Am Gymnasium werden außerdem nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben.</p> <p><i>(7) unverändert</i></p> |
| <p align="center">§ 17 Gesamtschule</p> <p>(4) An der Gesamtschule werden in der Sekundarstufe I der Erste Schulabschluss, der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem Mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase, für Schülerinnen und Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt</p> | <p align="center">§ 17 Gesamtschule</p> <p><i>(1) bis (3) unverändert</i></p> <p>(4) An der Gesamtschule werden in der Sekundarstufe I der Hauptschulabschluss, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase, für Schülerinnen und Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt.</p> |

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 20. September 2021)

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen |
|---|---|
| <p align="center">§ 17a Sekundarschule</p> <p>(4) An der Sekundarschule werden der Erste Schulabschluss, der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem Mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, für Schülerinnen und Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase erteilt.</p> | <p align="center">§ 17a Sekundarschule</p> <p><i>(1) bis (3) unverändert</i></p> <p>(4) An der Sekundarschule werden der Hauptschulabschluss, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, für Schülerinnen und Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase erteilt.</p> |
| <p align="center">§ 18 Gymnasiale Oberstufe</p> <p>(5) Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab, mit der die allgemeine Hochschulreife verliehen wird. Für den schriftlichen Teil der Abiturprüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt. Die Gesamtqualifikation setzt sich aus den Leistungen in der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung zusammen. In der gymnasialen Oberstufe kann auch der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden.</p> <p>Der fachpraktische Teil der Fachhochschulreife wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung innerhalb von acht Jahren nach dem Verlassen der gymnasialen Oberstufe durch ein Praktikum oder eine Berufsausbildung erworben.</p> | <p align="center">§ 18 Gymnasiale Oberstufe</p> <p><i>(1) bis (4) unverändert</i></p> <p>(5) Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab, mit der die allgemeine Hochschulreife verliehen wird. Für den schriftlichen Teil der Abiturprüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt. Die Gesamtqualifikation setzt sich aus den Leistungen in der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung zusammen. In der gymnasialen Oberstufe kann auch der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden. Der fachpraktische Teil der Fachhochschulreife wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung innerhalb von acht Jahren nach dem Verlassen der gymnasialen Oberstufe durch ein Praktikum oder eine Berufsausbildung erworben.</p> <p><i>(6) unverändert</i></p> |
| <p align="center">§ 19 Sonderpädagogische Förderung</p> <p>(4) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 12 Absatz 4). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen daneben weitere Förderschwerpunkte festgestellt sind. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.</p> | <p align="center">§ 19 Sonderpädagogische Förderung</p> <p><i>(1) bis (3) unverändert</i></p> <p>(4) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 12 Absatz 4). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen daneben weitere Förderschwerpunkte festgestellt sind. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.</p> <p><i>(5) bis (10) unverändert</i></p> |

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 20. September 2021)

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen |
|--|---|
| <p align="center">§ 20 Orte der sonderpädagogischen Förderung</p> <p>(1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Schulen (allgemein bildende Schulen und Berufskollegs), 2. die Förderschulen, 3. die Klinikschulen (§ 21 Abs. 2). | <p align="center">§ 20 Orte der sonderpädagogischen Förderung</p> <p>(1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Schulen (allgemein bildende Schulen und Berufskollegs), 2. die Förderschulen, 3. die Schulen für Kranke (§ 21 Abs. 2). <p>(2) bis (7) unverändert</p> |
| <p align="center">§ 21 Hausunterricht, Klinikschule</p> <p>(2) Die Klinikschule unterrichtet Schülerinnen und Schüler, die wegen einer stationären Behandlung im Krankenhaus oder einer vergleichbaren medizinisch-therapeutischen Einrichtung mindestens vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können. Sie unterrichtet auch kranke Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Klinikschulen können im Verbund geführt werden oder in einen Verbund nach § 20 Absatz 7 einbezogen werden.</p> | <p align="center">§ 21 Hausunterricht, Schule für Kranke</p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) Die Schule für Kranke unterrichtet Schülerinnen und Schüler, die wegen einer stationären Behandlung im Krankenhaus oder einer vergleichbaren medizinisch-therapeutischen Einrichtung mindestens vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können. Sie unterrichtet auch kranke Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Schulen für Kranke können im Verbund geführt werden oder in einen Verbund nach § 20 Absatz 7 einbezogen werden.</p> |
| <p align="center">§ 22 Berufskolleg</p> <p>(4) Die Berufsschule umfasst folgende Bildungsgänge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis, die den schulischen Teil der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vermitteln; 2. Vollzeitschulische Bildungsgänge für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis zur Vorbereitung auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung; 3. Bildungsgänge, die Schülerinnen und Schülern ohne Berufsausbildungsverhältnis berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus einem oder mehreren beruflichen Bereichen vermitteln und den Erwerb des Ersten Schulabschlusses ermöglichen (Ausbildungsvorbereitung). <p>Die Bildungsgänge nach Nummer 1 und Nummer 2 führen nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Ersten Schulabschluss und zum Erweiterten Ersten Schulabschluss. Sie</p> | <p align="center">§ 22 Berufskolleg</p> <p>(1) bis (3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) Die Berufsschule umfasst folgende Bildungsgänge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis, die den schulischen Teil der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vermitteln; 2. Vollzeitschulische Bildungsgänge für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis zur Vorbereitung auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung; 3. Bildungsgänge, die Schülerinnen und Schülern ohne Berufsausbildungsverhältnis berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus einem oder mehreren beruflichen Bereichen vermitteln und den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses ermöglichen (Ausbildungsvorbereitung). <p>Die Bildungsgänge nach Nummer 1 und Nummer 2 führen nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss und zu einem</p> |

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 20. September 2021)

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen |
|--|---|
| <p>ermöglichen den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, den Erwerb von Zusatzqualifikationen und in mindestens dreijährigen Bildungsgängen den Erwerb der Fachhochschulreife. Der Erwerb der Fachhochschulreife wird auch in Verbindung mit einem zweijährigen Bildungsgang gemäß Absatz 6 Nummer 2 ermöglicht.</p> <p>(5) Die Berufsfachschule umfasst folgende vollzeitschulische Bildungsgänge:</p> <p>1. Einjährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Sinne einer beruflichen Grundbildung vermitteln oder den Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses, des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) oder der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ermöglichen, sowie zweijährige Bildungsgänge, in denen darüber hinaus ein Berufsabschluss nach Landesrecht erworben werden kann;</p> <p>2. Zweijährige und dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ermöglichen oder einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen;</p> <p>3. Dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen oder mindestens dreijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen. § 18 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.</p> <p>Der Eintritt in Bildungsgänge nach Nummer 3, die den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen, setzt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe voraus. Das Ministerium kann zulassen, dass neben den Bildungsgängen nach Nummern 1 bis 3 Lehrgänge zur Vermittlung beruflicher Kenntnisse eingerichtet werden. Bildungsgänge nach Nummer 2 und Nummer 3, die neben der Vermittlung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht zusätzlich auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vorbereiten, dauern dreieinhalb Jahre.</p> | <p>dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss. Sie ermöglichen den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, den Erwerb von Zusatzqualifikationen und in mindestens dreijährigen Bildungsgängen den Erwerb der Fachhochschulreife. Der Erwerb der Fachhochschulreife wird auch in Verbindung mit einem zweijährigen Bildungsgang gemäß Absatz 6 Nummer 2 ermöglicht.</p> <p>(5) Die Berufsfachschule umfasst folgende vollzeitschulische Bildungsgänge:</p> <p>1. Einjährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Sinne einer beruflichen Grundbildung und einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss vermitteln oder den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ermöglichen, sowie zweijährige Bildungsgänge, in denen darüber hinaus ein Berufsabschluss nach Landesrecht erworben werden kann;</p> <p>2. Zweijährige und dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ermöglichen oder einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen;</p> <p>3. Dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen oder mindestens dreijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen. § 18 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.</p> <p>Der Eintritt in Bildungsgänge nach Nummer 3, die den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen, setzt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe voraus. Das Ministerium kann zulassen, dass neben den Bildungsgängen nach Nummern 1 bis 3 Lehrgänge zur Vermittlung beruflicher Kenntnisse eingerichtet werden. Bildungsgänge nach Nummer 2 und Nummer 3, die neben der Vermittlung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht zusätzlich auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vorbereiten, dauern dreieinhalb Jahre.</p> |

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 20. September 2021)

| Referententwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen |
|---|---|
| <p align="center">§ 23 Weiterbildungskolleg</p> <p>(2) Der Bildungsgang der Abendrealschule führt zu den Abschlüssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erster Schulabschluss, 2. Erweiterter Erster Schulabschluss und 3. Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife), der nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit der Berechtigung zum Besuch von Bildungsgängen des Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, verbunden sein kann. <p>Der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird in einem zentralen Abschlussverfahren erworben.</p> | <p align="center">§ 23 Weiterbildungskolleg</p> <p><i>(1) unverändert</i></p> <p>(2) Der Bildungsgang der Abendrealschule führt zu den Abschlüssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hauptschulabschluss, 2. Hauptschulabschluss nach Klasse 10, 3. mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife), der nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit der Berechtigung zum Besuch von Bildungsgängen des Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, verbunden sein kann. <p>Der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird in einem zentralen Abschlussverfahren erworben.</p> <p><i>(3) und (4) unverändert</i></p> |
| <p align="center">§ 25 Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel, Schule mit erweiterter Selbstständigkeit</p> <p>(3) Zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung kann Schulen auf deren Antrag im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden, abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften bei der Stellenbewirtschaftung, der Personalverwaltung, der Sachmittelbewirtschaftung und der Unterrichtsorganisation selbstständige Entscheidungen zu treffen, von einzelnen Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 4 bis 6 abzuweichen und neue Modelle der Schulleitung und der Schulmitwirkung zu erproben. Es muss gewährleistet sein, dass die Standards der Abschlüsse den an anderen Schulen erworbenen Abschlüssen und Berechtigungen entsprechen und die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert ist</p> | <p align="center">§ 25 Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel</p> <p><i>(1) und (2) unverändert</i></p> <p>(3) Zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung kann Schulen auf deren Antrag im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden, abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften bei der Stellenbewirtschaftung, der Personalverwaltung, der Sachmittelbewirtschaftung und der Unterrichtsorganisation selbstständige Entscheidungen zu treffen und neue Modelle der Schulleitung und der Schulmitwirkung zu erproben. Es muss gewährleistet sein, dass die Standards der Abschlüsse den an anderen Schulen erworbenen Abschlüssen entsprechen und die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert ist.</p> <p><i>(4) unverändert</i></p> |

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 20. September 2021)

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen |
|---|---|
| <p><u>(5) Das Ministerium kann ein Vorhaben nach Absatz 3 unbefristet genehmigen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 erfüllt sind, es nicht von Vorgaben dieses Gesetzes abweicht und keine zusätzlichen Kosten verursacht (Schule mit erweiterter Selbstständigkeit). Die Schule überprüft jährlich ihre Arbeit und berichtet der Schulaufsichtsbehörde darüber. Das Ministerium kann seine Entscheidung widerrufen, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.</u></p> <p><u>(6) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten auch für Ersatzschulen.</u></p> | <p><u>(5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten auch für Ersatzschulen.</u></p> |
| <p align="center">§ 38 Schulpflicht in der Sekundarstufe II</p> <p>(3) Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulpflichtige, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, vom weiteren Besuch der Schule befreien. Die Schulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines <u>vollzeitschulischen</u> Bildungsganges der Sekundarstufe II. Absatz 2 bleibt unberührt.</p> | <p align="center">§ 38 Schulpflicht in der Sekundarstufe II</p> <p><i>(1) und (2) unverändert</i></p> <p>(3) Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulpflichtige, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, vom weiteren Besuch der Schule befreien. Die Schulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II. Absatz 2 bleibt unberührt</p> <p><i>(4) und (5) unverändert</i></p> |
| <p align="center">§ 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis</p> <p>(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. <u>Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.</u></p> | <p align="center">§ 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis</p> <p><i>(1) bis (5) unverändert</i></p> <p>(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.</p> <p><i>(7) und (8) unverändert</i></p> |

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 20. September 2021)

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen |
|--|---|
| <p align="center">§ 51</p> <p align="center">Schulische Abschlussprüfungen, Externenprüfung, Anerkennung</p> <p>(2) Personen, die keine öffentliche Schule oder Ersatzschule gemäß § 100 Abs. 4 besuchen, können in einer besonderen Prüfung die Abschlüsse <u>nachträglich</u> erwerben (Externenprüfung).</p> | <p align="center">§ 51</p> <p align="center">Schulische Abschlussprüfungen, Externenprüfung, Anerkennung</p> <p><i>(1) unverändert</i></p> <p>(2) Personen, die keine öffentliche Schule oder Ersatzschule gemäß § 100 Abs. 4 besuchen, können in einer besonderen Prüfung die Abschlüsse nachträglich erwerben (Externenprüfung).</p> <p><i>(3) und (4) unverändert</i></p> |
| <p align="center">§ 53</p> <p align="center">Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 <u>Nummern 1 bis 3</u> entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter <u>oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung</u> nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter <u>oder das beauftragte Mitglied der Schulleitung</u> kann sich von der <u>zuständigen</u> Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen.</p> <p>(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. <u>Die Schule kann verschiedene, für Schulstufen, Bildungsgänge oder Abteilungen zuständige Teilkonferenzen bilden.</u> Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen. <u>Für jedes Mitglied der Teilkonferenz kann jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Sie oder er nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds dessen Aufgabe wahr.</u></p> | <p align="center">§ 53</p> <p align="center">Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen</p> <p><i>(1) bis (5) unverändert</i></p> <p>(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich von der Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen.</p> <p>(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz.</p> <p>Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen.</p> <p><i>(8) und (9) unverändert</i></p> |

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 20. September 2021)

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen |
|--|--|
| <p align="center">§ 61</p> <p align="center">Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters</p> <p>(5) Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt werden kann nur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Schulen, mit Ausnahme von Förderschulen, wer <ol style="list-style-type: none"> a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann; 2. an Förderschulen, wer die Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung, zum Lehramt für Sonderpädagogik oder zum Lehramt an Sonderschulen besitzt; 3. an Klinikschulen, wer eine Befähigung nach Nummer 1 oder 2 besitzt. | <p align="center">§ 61</p> <p align="center">Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters</p> <p><i>(1) bis (4) unverändert</i></p> <p>(5) Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt werden kann nur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Schulen, mit Ausnahme von Förderschulen, wer <ol style="list-style-type: none"> a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann; 2. an Förderschulen, wer die Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung, zum Lehramt für Sonderpädagogik oder zum Lehramt an Sonderschulen besitzt; 3. an Schulen für Kranke, wer eine Befähigung nach Nummer 1 oder 2 besitzt. <p><i>(6) unverändert</i></p> |
| <p align="center">§ 65</p> <p align="center">Aufgaben der Schulkonferenz</p> <p>(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulprogramm (§ 3 Absatz 2), 2. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§ 3 Absatz 3), 3. Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern (§ 4 Absatz 3, § 5, § 9 Absatz 3), 4. Festlegung der beweglichen Ferientage (§ 7 Absatz 2), 5. Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage (§ 8 Absatz 1), 6. über den Vorschlag zur Nutzung der vom Schulträger bereitgestellten Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form (§ 8 Absatz 2), 7. Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2) sowie | <p align="center">§ 65</p> <p align="center">Aufgaben der Schulkonferenz</p> <p><i>(1) unverändert</i></p> <p>(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulprogramm (§ 3 Abs. 2), 2. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 3), 3. Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern (§ 4 Abs. 3, § 5, § 9 Abs. 3), 4. Festlegung der beweglichen Ferientage (§ 7 Abs. 2), 5. Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage (§ 8 Abs. 1), 6. Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2) sowie |

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 20. September 2021)

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen |
|---|--|
| <p>die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,</p> <p><u>8.</u> Organisation der Schuleingangsphase (§ 11 Absatz 2 und 3),</p> <p><u>9.</u> Vorschlag der Schule zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2),</p> <p><u>10.</u> <u>Anträge der Schule zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung sowie erweiterter Selbstständigkeit (§ 25 Absatz 3 und 5).</u></p> <p><u>11.</u> Einführung von Lernmitteln (§ 30 Absatz 3) und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind (§ 96),</p> <p><u>12.</u> Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,</p> <p><u>13.</u> Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen (§ 42 Absatz 5),</p> <p><u>14.</u> <u>Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch (§ 42 Abs. 6).</u></p> <p><u>15.</u> Information und Beratung (§ 44),</p> <p><u>16.</u> Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 45 Absatz 4),</p> <p><u>17.</u> Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen (§ 49 Absatz 2),</p> <p><u>18.</u> Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen (§ 55) und Sponsoring (§ 99 Absatz 1),</p> <p><u>19.</u> Schulhaushalt (§ 59 Absatz 9),</p> <p><u>20.</u> Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 61 Absatz 1 und 2),</p> <p><u>21.</u> ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 63 Absatz 6 und § 64 Absatz 5),</p> <p><u>22.</u> Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen (§ 70 Absatz 5), Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses oder Bestellung einer Vertrauensperson (§ 67 Absatz 1 und 2),</p> <p><u>23.</u> besondere Formen der Mitwirkung (§ 75),</p> <p><u>24.</u> Mitwirkung beim Schulträger (§ 76),</p> <p><u>25.</u> Erlass einer Schulordnung,</p> <p><u>26.</u> Ausnahmen vom Alkoholverbot (§ 54 Absatz 5),</p> <p><u>27.</u> Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen (§ 70 Absatz 1),</p> <p><u>28.</u> Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung (§ 42 Absatz 8).</p> | <p>die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,</p> <p>7. Organisation der Schuleingangsphase (§ 11 Abs. 2 und 3),</p> <p>8. Vorschlag der Schule zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2),</p> <p>9. Einführung von Lernmitteln (§ 30 Abs. 3) und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind (§ 96),</p> <p>10. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,</p> <p>11. Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen (§ 42 Abs. 5),</p> <p>12. Information und Beratung (§ 44),</p> <p>13. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 45 Abs. 4),</p> <p>14. Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen (<i>jetzt: Arbeitsverhalten und Sozialverhalten</i>)(§ 49 Abs. 2),</p> <p>15. Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen (§ 55) und Sponsoring (§ 99 Abs. 1),</p> <p>16. Schulhaushalt (§ 59 Abs. 9),</p> <p>17. Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 61 Abs. 1 und 2),</p> <p>18. ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 63 Abs. 6 und § 64 Abs. 5),</p> <p>19. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen (§ 70 Abs. 5), Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses oder Bestellung einer Vertrauensperson (§ 67 Abs. 1 und 2),</p> <p>20. besondere Formen der Mitwirkung (§ 75),</p> <p>21. Mitwirkung beim Schulträger (§ 76),</p> <p>22. Erlass einer Schulordnung,</p> <p>23. Ausnahmen vom Alkoholverbot (§ 54 Abs. 5),</p> <p>24. Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen (§ 70 Abs. 1),</p> <p>25. Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung (§ 42 Abs. 8).</p> |

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 20. September 2021)

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen |
|---|--|
| | <i>(3) unverändert</i> |
| <p align="center">§ 75 Besondere Formen der Mitwirkung</p> <p>(1) An Förderschulen und an Klinikschulen kann die Schulkonferenz beschließen, von den Vorschriften über die Zusammensetzung der Schulkonferenz (§ 66 Abs. 3), über die Schulpflegschaft (§ 72) und über die Schülervertretung (§ 74 Abs. 3 bis 6 und 8) abzuweichen. Darüber hinaus kann sie beschließen, dass Bedienstete aus dem Bereich des nicht lehrenden Personals Mitglieder der Lehrerkonferenz sind und ihnen Stimmrecht in der Schulkonferenz einräumen.</p> <p>(3) An Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs kann die Schulkonferenz Konferenzen, Schulpflegschaften und Schülerräte auf Ebenen einrichten, die der Organisationsstruktur der Schule besser entsprechen.</p> <p>(5) An Schulen mit Teilstandorten kann die Schulkonferenz neben der Schulpflegschaft Teilschulpflegschaften einrichten.</p> | <p align="center">§ 75 Besondere Formen der Mitwirkung</p> <p>(1) An Förderschulen und an Schulen für Kranke kann die Schulkonferenz beschließen, von den Vorschriften über die Zusammensetzung der Schulkonferenz (§ 66 Abs. 3), über die Schulpflegschaft (§ 72) und über die Schülervertretung (§ 74 Abs. 3 bis 6 und 8) abzuweichen. Darüber hinaus kann sie beschließen, dass Bedienstete aus dem Bereich des nicht lehrenden Personals Mitglieder der Lehrerkonferenz sind und ihnen Stimmrecht in der Schulkonferenz einräumen.</p> <p><i>(2) unverändert</i></p> <p>(3) An Berufskollegs kann die Schulkonferenz Konferenzen, Schulpflegschaften und Schülerräte auf Ebenen einrichten, die der Organisationsstruktur der Schule besser entsprechen.</p> <p><i>(4) unverändert</i></p> <p>(5) An Grundschulen mit Teilstandorten kann die Schulkonferenz neben der Schulpflegschaft Teilschulpflegschaften einrichten.</p> |
| <p align="center">§ 78 Schulträger der öffentlichen Schulen</p> <p>(6) Soweit eine Verpflichtung nach Absatz 4 nicht besteht, sind die Gemeinden und Kreise berechtigt, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein gebietsübergreifendes Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind berechtigt, Klinikschulen zu errichten und fortzuführen.</p> <p><u>(9) Der Träger einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung kann mit dem zuständigen Landschaftsverband den Wechsel der Trägerschaft vereinbaren.</u></p> | <p align="center">§ 78 Schulträger der öffentlichen Schulen</p> <p><i>(1) bis (5) unverändert</i></p> <p>(6) Soweit eine Verpflichtung nach Absatz 4 nicht besteht, sind die Gemeinden und Kreise berechtigt, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein gebietsübergreifendes Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind berechtigt, Schulen für Kranke zu errichten und fortzuführen.</p> <p><i>(7) bis (8) unverändert</i></p> |

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 20. September 2021)

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen |
|---|--|
| <p align="center"><u>§ 78a</u> <u>Regionale Bildungsnetzwerke</u></p> <p><u>(1) In den für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt errichteten Regionalen Bildungsnetzwerken können Schulen, Schulträger, Schulaufsichtsbehörden sowie Einrichtungen zusammenarbeiten, die Verantwortung für die schulische und außerschulische Bildung, Erziehung und Betreuung junger Menschen wahrnehmen und Leistungen für sie erbringen.</u></p> <p><u>(2) Die Regionalen Bildungsnetzwerke dienen im Interesse erfolgreicher Bildungsbiografien</u></p> <p><u>1. der Vernetzung über den Bereich der eigenen Zuständigkeit und die Verwaltungsebenen hinaus.</u></p> <p><u>2. der Stärkung der Schul- und Unterrichtsentwicklung in den Schulen und</u></p> <p><u>3. dem Informationsaustausch, der Planung und der Abstimmung.</u></p> <p><u>(3) Ein Regionales Bildungsnetzwerk wird durch einen Kooperationsvertrag zwischen dem Kreis oder der kreisfreien Stadt und dem Land errichtet. Der Vertrag bestimmt die Handlungsfelder und die Organisation des Regionalen Bildungsnetzwerks.</u></p> <p><u>(4) Die Zuständigkeiten der Schulträger und der staatlichen Schulaufsicht bleiben unberührt.</u></p> <p><u>(5) Für Bildungsprojekte mit landesweiter Bedeutung kann das Land im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten die Organisation der Regionalen Bildungsnetzwerke nutzen.</u></p> | |
| <p align="center">§ 82 Mindestgröße von Schulen</p> <p><u>(5) Sekundarschulen müssen mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Sekundarschule kann mit zwei Klassen pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn nur dann das Angebot einer Schule der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird, den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule der Sekundarstufe I in der Gemeinde nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass die Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung eines siedlungstopografisch deutlich abgegrenzten Gemeindeteils von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe nicht von einer anderen weiterführenden Schule übernommen werden kann.</u></p> | <p align="center">§ 82 Mindestgröße von Schulen</p> <p><i>(1) bis (4) unverändert</i></p> <p>(5) Sekundarschulen müssen mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Sekundarschule kann mit zwei Klassen pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn nur dann das Angebot einer Schule der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird.</p> |

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 20. September 2021)

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen |
|--|---|
| <p>(10) Durch Rechtsverordnung bestimmt das Ministerium die Mindestgrößen von Förderschulen und von Klinikschulen.</p> | <p><i>(6) bis (9) unverändert</i></p> <p>(10) Durch Rechtsverordnung bestimmt das Ministerium die Mindestgrößen von Förderschulen und von Schulen für Kranke.</p> |
| <p align="center">§ 85 Schulausschuss</p> <p>(2) Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen (§ 59) zur ständigen Beratung berufen werden. Ebenso können von den Schulpflegschaften nach § 72 Absatz 4 sowie von den Schülervertretungen nach § 74 Absatz 8 benannte Personen berufen werden.</p> <p>(3) Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, findet Absatz 2 Sätze 2 bis 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt</p> | <p align="center">§ 85 Schulausschuss</p> <p><i>(1) unverändert</i></p> <p>(2) Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.</p> <p>(3) Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, findet Absatz 2 Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.</p> |
| <p align="center">§ 87 Schulaufsichtspersonal</p> <p>(1) Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, schulfachlich und verwaltungsfachlich vorgebildete Beamtinnen und Beamte ausgeübt. Schulaufsichtliche Aufgaben können auch Lehrerinnen und Lehrern im Rahmen ihres Hauptamtes, insbesondere als Fachberaterinnen und Fachberater, übertragen werden.</p> <p>(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen ihres Hauptamtes als Fachberaterinnen und Fachberater zu ihrer Beratung und Unterstützung hinzuziehen.</p> | <p align="center">§ 87 Schulaufsichtspersonal</p> <p>(1) Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, schulfachlich und verwaltungsfachlich vorgebildete Beamtinnen und Beamte ausgeübt.</p> <p>(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen ihres Hauptamtes als Fachberaterinnen und Fachberater zu ihrer Beratung und Unterstützung hinzuziehen.</p> |

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 20. September 2021)

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen |
|---|--|
| <p align="center">§ 91 Organisation der unteren Schulaufsichtsbehörde</p> <p><u>(4) Das Ministerium kann für die staatlichen Schulämter zur Sicherstellung ihrer Funktionsfähigkeit, insbesondere einer gleichgerichteten Aufgabewahrnehmung, durch Verwaltungsvorschriften allgemeine Regelungen zur Einrichtung und zum Betrieb erlassen. Es</u> gibt den staatlichen Schulämtern eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die <u>innere</u> Gliederung und die Aufgaben, die Zusammenarbeit der Mitglieder, der Geschäftsablauf und die Vertretungsbefugnis geregelt werden.</p> | <p align="center">§ 91 Organisation der unteren Schulaufsichtsbehörde</p> <p><i>(1) bis (3) unverändert</i></p> <p>(4)</p> <p>Das Ministerium gibt den staatlichen Schulämtern eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Gliederung und die Aufgaben, die Zusammenarbeit der Mitglieder, der Geschäftsablauf und die Vertretungsbefugnis geregelt werden.</p> <p><i>(5) und (6) unverändert</i></p> |
| <p align="center">§ 92 Kostenträger</p> <p>(1) Schulkosten sind die Personalkosten und die Sachkosten. Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der <u>Klinikschnule</u> erst ermöglicht wird, gehören nicht zu den Schulkosten.</p> | <p align="center">§ 92 Kostenträger</p> <p>(1) Schulkosten sind die Personalkosten und die Sachkosten. Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht wird, gehören nicht zu den Schulkosten.</p> <p><i>(2) bis (4) unverändert</i></p> |
| <p align="center">§ 97 Schülerfahrkosten</p> <p>(1) Den Schülerinnen und Schülern der allgemein bildenden Schulen gemäß §§ 11, 14 bis 18, der Förderschulen gemäß § 20, der <u>Klinikschnule</u> gemäß § 21 und der Berufskollegs in Vollzeitform gemäß § 22, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, werden die Kosten erstattet, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung zur Schule und zurück notwendig entstehen. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler von Bildungsgängen des Berufskollegs, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.</p> | <p align="center">§ 97 Schülerfahrkosten</p> <p>(1) Den Schülerinnen und Schülern der allgemein bildenden Schulen gemäß §§ 11, 14 bis 18, der Förderschulen gemäß § 20, der Schule für Kranke gemäß § 21 und der Berufskollegs in Vollzeitform gemäß § 22, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, werden die Kosten erstattet, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung zur Schule und zurück notwendig entstehen. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler von Bildungsgängen des Berufskollegs, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.</p> <p><i>(2) bis (4) unverändert</i></p> |

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 20. September 2021)

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen |
|--|---|
| <p align="center">§ 106 Landeszuschnitt und Eigenleistung</p> <p>(5) Die Eigenleistung des Schulträgers beträgt 15 vom Hundert, abweichend hiervon bei Förderschulen (§ 20 Abs. 1 Nr. 2) und Klinikschulen (§ 20 Abs. 1 Nr. 4) 11 vom Hundert der anerkannten fortdauernden Ausgaben und der Baukostenzuschüsse für die Ersatzschule (Regeleigenleistung). Auf die Regeleigenleistung ist die Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen mit 7 vom Hundert anzurechnen, wenn Aufwendungen für Miete oder Pacht nicht veranschlagt werden. Die Bereitstellung der Schuleinrichtung wird mit einer pauschalen Anrechnung von 2 vom Hundert abgegolten. Bei Förderschulen und Klinikschulen als Bestandteil einer Bündelschule gemäß § 105 Abs. 4 sowie bei sonderpädagogischen Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 gilt dies mit der Maßgabe, dass sich die den unterschiedlichen Regeleigenleistungen zuzuordnenden Ausgaben prozentual nach dem Verhältnis ihres Stellenbedarfs zum Stellenbedarf der sonstigen organisatorisch zusammengefassten Schulformen der Bündelschule oder des allgemeinen Berufskollegs gemäß § 107 Abs. 1 bemessen.</p> | <p align="center">§ 106 Landeszuschnitt und Eigenleistung</p> <p><i>(1) bis (4) unverändert</i></p> <p>(5) Die Eigenleistung des Schulträgers beträgt 15 vom Hundert, abweichend hiervon bei Förderschulen (§ 20 Abs. 1 Nr. 2) und Schulen für Kranke (§ 20 Abs. 1 Nr. 4) 11 vom Hundert der anerkannten fortdauernden Ausgaben und der Baukostenzuschüsse für die Ersatzschule (Regeleigenleistung). Auf die Regeleigenleistung ist die Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen mit 7 vom Hundert anzurechnen, wenn Aufwendungen für Miete oder Pacht nicht veranschlagt werden. Die Bereitstellung der Schuleinrichtung wird mit einer pauschalen Anrechnung von 2 vom Hundert abgegolten. Bei Förderschulen und Schulen für Kranke als Bestandteil einer Bündelschule gemäß § 105 Abs. 4 sowie bei sonderpädagogischen Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 gilt dies mit der Maßgabe, dass sich die den unterschiedlichen Regeleigenleistungen zuzuordnenden Ausgaben prozentual nach dem Verhältnis ihres Stellenbedarfs zum Stellenbedarf der sonstigen organisatorisch zusammengefassten Schulformen der Bündelschule oder des allgemeinen Berufskollegs gemäß § 107 Abs. 1 bemessen.</p> <p><i>(6) bis (12) unverändert</i></p> |
| <p align="center">§ 120 Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern</p> <p>(5) Die Schule darf für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern verarbeiten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist. Dies gilt entsprechend für den Einsatz von Lehr- und Lernsystemen und Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschließlich Videokonferenzsystemen (§ 8 Absatz 2).</p> | <p align="center">§ 120 Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern</p> <p><i>(1) bis (4) unverändert</i></p> <p>(5) Die Schule darf für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern verarbeiten, soweit dies für die Aufgaben der Schule erforderlich ist.</p> <p><i>(6) bis (10) unverändert</i></p> |
| <p align="center">§ 121 Schutz der Daten des Personals im Schulbereich</p> <p>(1) Daten der Lehrerinnen und Lehrer dürfen von Schulen verarbeitet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung bei der Planung und Ermittlung des Unterrichtsbedarfs und der Durchführung des Unterrichts, einschließlich des Einsatzes digitaler</p> | <p align="center">§ 121 Schutz der Daten des Personals im Schulbereich</p> <p>(1) Daten der Lehrerinnen und Lehrer dürfen von Schulen verarbeitet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung bei der Planung und Ermittlung des Unterrichtsbedarfs und der Durchführung des Unterrichts, einschließlich des Einsatzes digitaler</p> |

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 20. September 2021)

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen |
|---|--|
| <p>Lehr- und Lernmittel, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung nach § 3 Absatz 4, wissenschaftlichen Untersuchungen nach § 120 Absatz 4, der Schulmitwirkung sowie in dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sozialen Angelegenheiten erforderlich ist. Dies gilt entsprechend für den Einsatz von Lehr- und Lernsystemen und Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschließlich Videokonferenzsystemen (§ 8 Absatz 2).</p> <p>Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts oder sonstiger verbindlicher Schulveranstaltungen bedürfen der Einwilligung der betroffenen Personen. Für Zwecke der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung dürfen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, Prüfungsämter und das Landesinstitut für Schule die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Prüflinge und der Lehrenden verarbeiten. Lehrerinnen und Lehrer sind zur Angabe der erforderlichen Daten verpflichtet. Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Personen verarbeitet werden. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Einwilligungen nach Satz 2 und nach Satz 5 müssen freiwillig erteilt werden. Den betroffenen Personen dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie eine Einwilligung nicht erteilen.</p> | <p>Lehr- und Lernmittel, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung nach § 3 Absatz 4, wissenschaftlichen Untersuchungen nach § 120 Absatz 4, der Schulmitwirkung sowie in dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sozialen Angelegenheiten erforderlich ist.</p> <p>Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts oder sonstiger verbindlicher Schulveranstaltungen bedürfen der Einwilligung der betroffenen Personen. Für Zwecke der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung dürfen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, Prüfungsämter und das Landesinstitut für Schule die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Prüflinge und der Lehrenden verarbeiten. Lehrerinnen und Lehrer sind zur Angabe der erforderlichen Daten verpflichtet. Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Personen verarbeitet werden. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Einwilligungen nach Satz 2 und nach Satz 5 müssen freiwillig erteilt werden. Den betroffenen Personen dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie eine Einwilligung nicht erteilen.</p> <p><i>(3) bis (4) unverändert</i></p> |
| <p align="center">§ 124 Sonstige öffentliche Schulen</p> <p>(2) Für die Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen der Landschaftsverbände, die keine Förderschulen und Klinikschulen sind, gilt Absatz 1 entsprechend.</p> | <p align="center">§ 124 Sonstige öffentliche Schulen</p> <p><i>(1) unverändert</i></p> <p>(2) Für die Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen der Landschaftsverbände, die keine Förderschulen und Schulen für Kranke sind, gilt Absatz 1 entsprechend.</p> <p><i>(3) bis (4) unverändert</i></p> |
| <p align="center">§ 132b Übergangsvorschrift zum Schulversuch PRIMUS</p> | <p align="center">§ 132b Übergangsvorschrift zum Schulversuch PRIMUS</p> |
| <p>(1) Das Ministerium kann auf Antrag des Schulträgers und nach Anhörung der betroffenen Schulen an bis zu 14 Schulen beginnend mit dem Schuljahr 2014/2015 oder dem Schuljahr 2015/2016 für einen Zeitraum von 13 Schuljahren und danach jahrgangsstufenweise auslaufend erproben, ob durch den Zusammenschluss mit einer Grundschule zu einer Schule die Chancengerechtigkeit und die Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht werden und die Schülerinnen und Schüler dadurch zu besseren Schulabschlüssen geführt</p> | <p>(1) Das Ministerium kann auf Antrag des Schulträgers und nach Anhörung der betroffenen Schulen an bis zu 14 Schulen beginnend mit dem Schuljahr 2014/2015 oder dem Schuljahr 2015/2016 für einen Zeitraum von zehn Schuljahren und danach jahrgangsstufenweise auslaufend erproben, ob durch den Zusammenschluss mit einer Grundschule zu einer Schule die Chancengerechtigkeit und die Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht werden und die Schülerinnen und Schüler dadurch zu besseren Schulabschlüssen geführt</p> |

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 20. September 2021)

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen |
|---|---|
| <p>werden können. Außerdem soll hierbei erprobt werden, wie im Hinblick auf die demografische Entwicklung und die sich wandelnde Abschlussorientierung der Eltern weiterhin ein wohnortnahes Schulangebot ermöglicht werden kann. Die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland muss gesichert sein. Die näheren Regelungen über Änderungen und Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation, über die Formen der Schulverfassung und der Schulleitung sowie über die Rahmenbedingungen trifft das Ministerium.</p> <p>(2) Die Arbeit der Schulen nach Absatz 1 wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Das Ministerium berichtet dem Landtag darüber bis zum 31. Dezember 2022.</p> | <p>werden können. Außerdem soll hierbei erprobt werden, wie im Hinblick auf die demografische Entwicklung und die sich wandelnde Abschlussorientierung der Eltern weiterhin ein wohnortnahes Schulangebot ermöglicht werden kann. Die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland muss gesichert sein. Die näheren Regelungen über Änderungen und Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation, über die Formen der Schulverfassung und der Schulleitung sowie über die Rahmenbedingungen trifft das Ministerium.</p> <p>(2) Die Arbeit der Schulen nach Absatz 1 wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Das Ministerium berichtet dem Landtag darüber bis zum 31. Juli 2021.</p> |

| Art 2 Änderung des LABG | |
|--|--|
| <p align="center">§ 11 Akkreditierung von Studiengängen</p> <p>(2) Universitäten in Trägerschaft des Landes können Programmakkreditierungen nach Absatz 1 ersetzen durch entsprechende hochschulinterne Akkreditierungen aufgrund einer Systemakkreditierung und einer Vereinbarung mit dem für Schulen zuständigen Ministerium, wenn</p> <p>1. die Beteiligung des für Schulen zuständigen Ministeriums oder einer von ihm benannten Stelle an der regelmäßig wiederkehrenden hochschulinternen Akkreditierung der lehramtsbezogenen Bachelor- und Lehramtsmaster-Studiengänge gesichert ist, und</p> <p>2. der Studienbetrieb der einzelnen Lehramtsmaster-Studiengänge in den Fächern und Bildungswissenschaften wiederkehrend, mindestens im Abstand von sechs<u>acht</u> Jahren, an die hochschulinterne Akkreditierung und die Zustimmung des für Schulen zuständigen Ministeriums zur Akkreditierung gebunden ist. § 7 Absatz 1 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.</p> <p>Die Beteiligung nach Nummer 1 umfasst insbesondere Informationsrechte zur personellen Ausstattung in den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften sowie ein eigenes Recht des für Schulen zuständigen Ministeriums, die Bewertung durch externen wissenschaftlichen Sachverstand verlangen zu können. Die Sätze 1 und 2 sind auch auf wesentliche Änderungen von Studiengängen</p> | <p align="center">§ 11 Akkreditierung von Studiengängen</p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) Universitäten in Trägerschaft des Landes können Programmakkreditierungen nach Absatz 1 ersetzen durch entsprechende hochschulinterne Akkreditierungen aufgrund einer Systemakkreditierung und einer Vereinbarung mit dem für Schulen zuständigen Ministerium, wenn</p> <p>1. die Beteiligung des für Schulen zuständigen Ministeriums oder einer von ihm benannten Stelle an der regelmäßig wiederkehrenden hochschulinternen Akkreditierung der lehramtsbezogenen Bachelor- und Lehramtsmaster-Studiengänge gesichert ist, und</p> <p>2. der Studienbetrieb der einzelnen Lehramtsmaster-Studiengänge in den Fächern und Bildungswissenschaften wiederkehrend, mindestens im Abstand von sechs Jahren, an die hochschulinterne Akkreditierung und die Zustimmung des für Schulen zuständigen Ministeriums zur Akkreditierung gebunden ist. § 7 Absatz 1 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.</p> <p>Die Beteiligung nach Nummer 1 umfasst insbesondere Informationsrechte zur personellen Ausstattung in den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften sowie ein eigenes Recht des für Schulen zuständigen Ministeriums, die Bewertung durch externen wissenschaftlichen Sachverstand verlangen zu können. Die Sätze 1 und 2 sind auch auf wesentliche Änderungen von Studiengängen</p> |

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 20. September 2021)

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen |
|--|---|
| anzuwenden. Die Neueinrichtung von Studiengängen setzt weiter Akkreditierungen nach Absatz 1 voraus. | anzuwenden. Die Neueinrichtung von Studiengängen setzt weiter Akkreditierungen nach Absatz 1 voraus. <i>(3) bis (10) unverändert</i> |
| <p align="center">§ 16</p> <p>Mehrere Lehrbefähigungen (Erweiterungen)</p> <p>Lehrbefähigungen für weitere Fächer setzen Studien- und Prüfungsleistungen an einer Hochschule nach § 10 Abs. 2 Satz 1 voraus, die den Anforderungen an Lehramtsbefähigungen nach § 3 und der Verordnung nach § 9 Abs. 2 entsprechen. Der Nachweis wird durch Zeugnisse der Hochschulen erbracht. Hochschulen können daneben im Rahmen des § 11 Abs. 1 eigene Studiengänge entwickeln; das für Schulen zuständige Ministerium kann für diesen Fall Abweichungen von den Anforderungen der Verordnung nach § 9 Abs. 2 in Bezug auf Fächer gegenüber allen Hochschulen zulassen.</p> | <p align="center">§ 16</p> <p>Mehrere Lehrbefähigungen (Erweiterungen)</p> <p>Lehrbefähigungen für weitere Fächer setzen Studien- und Prüfungsleistungen an einer Hochschule nach § 10 Abs. 2 Satz 1 voraus, die den Anforderungen an Lehramtsbefähigungen nach § 3 und der Verordnung nach § 9 Abs. 2 entsprechen. Der Nachweis wird durch Hochschulabschlüsse nach § 10 erbracht. Hochschulen können daneben im Rahmen des § 11 Abs. 1 eigene Studiengänge entwickeln; das für Schulen zuständige Ministerium kann für diesen Fall Abweichungen von den Anforderungen der Verordnung nach § 9 Abs. 2 in Bezug auf Fächer gegenüber allen Hochschulen zulassen.</p> |
| <p align="center">§ 20</p> <p>Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen</p> <p>(9) Abweichend von Absatz 1 tritt § 28 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), erst am 31. Dezember 2025 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt können auch Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt für die Sekundarstufe II oder Lehramt an Berufskollegs die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen erwerben. Dies setzt voraus, dass mindestens eine ihrer Lehrbefähigungen einem Ausbildungsfach des angestrebten Lehramts in der jeweiligen Schulform entspricht und die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens 6-monatigen hauptberuflichen Tätigkeit an einer Schule ohne gymnasiale Oberstufe oder in der Sekundarstufe I der Gesamtschulen feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für das angestrebte Lehramt verfügen. Die Feststellung erfolgt aufgrund einer dienstlichen Beurteilung und eines zusätzlichen einstündigen Kolloquiums sowie einer Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002. Lehrerinnen und Lehrer nach Satz 2, deren Lehramtsbefähigung</p> | <p align="center">§ 20</p> <p>Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen</p> <p><i>(1) bis (8) unverändert</i></p> <p>(9) Abweichend von Absatz 1 tritt § 28 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), erst am 31. Dezember 2025 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt können auch Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt für die Sekundarstufe II oder Lehramt an Berufskollegs die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen erwerben. Dies setzt voraus, dass mindestens eine ihrer Lehrbefähigungen einem Ausbildungsfach des angestrebten Lehramts in der jeweiligen Schulform entspricht und die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens 6-monatigen hauptberuflichen Tätigkeit an einer Schule ohne gymnasiale Oberstufe oder in der Sekundarstufe I der Gesamtschulen feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für das angestrebte Lehramt verfügen. Die Feststellung erfolgt aufgrund einer dienstlichen Beurteilung und eines zusätzlichen einstündigen Kolloquiums sowie einer Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002.</p> |

Entwurf 16. Schulrechtsänderungsgesetz (16. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 20. September 2021)

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen |
|---|--|
| <p><u>eine sonderpädagogische Fachrichtung beinhaltet, können bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung erwerben, wenn die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens sechsmonatigen hauptberuflichen Tätigkeit an einer Förderschule feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für dieses Lehramt verfügen. Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass eine Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums nicht erforderlich ist.</u></p> | <p>(10) bis (14) unverändert</p> |
| <p align="center">Artikel 3 Änderung des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes</p> | |
| <p>Artikel 4 Absatz 2 des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 3. Juni 2020 (GV. NRW. S. 358) wird wie folgt gefasst:</p> <p>(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Ersatzschulen genehmigten und betriebenen Studienkollegs können entsprechend der jeweils nach § 101 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW erteilten oder § 132 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW fortgeltenden Genehmigung fortgeführt werden und haben weiterhin Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse nach Maßgabe der §§ 105 bis 115 des Schulgesetzes NRW.</p> | <p>Artikel 4 Absatz 2 des 15. SchulRÄndG</p> <p>(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Ersatzschulen genehmigten und betriebenen Studienkollegs können entsprechend der jeweils nach § 101 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW erteilten oder § 132 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW fortgeltenden Genehmigung übergangsweise bis längstens zum Ablauf des Haushaltsjahres 2025 fortgeführt werden und haben bis dahin Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse nach Maßgabe der §§ 105 bis 115 des Schulgesetzes NRW.</p> |
| <p align="center">Artikel 4 Inkrafttreten</p> | |
| <p>(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p> | |

Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher Vorschriften

Vom X. Monat 2022

Artikel 1 Änderung der Ausbildungsordnung Grundschule

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Die Ausbildungsordnung Grundschule vom 23. März 2005 (GV. NRW. S. 269), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Mai 2021 (GV. NRW. S. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 4 Nummer 5 wird das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Herkunftssprache“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 4 wird das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Herkunftssprache“ und das Wort „muttersprachlicher“ durch das Wort „herkunftssprachlicher“ ersetzt.
3. In der Anlage wird das Wort „Muttersprachlicher“ durch das Wort „Herkunftssprachlicher“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung 1. Mai 2021 (GV. NRW. S. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 5 wird die Angabe „Muttersprache“ durch die Angabe „Herkunftssprache“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 40 wird die Angabe „Hauptschulabschluss“ durch die Angabe „Erster Schulabschluss“ ersetzt.
 - c) In der Angabe zu § 41 wird die Angabe „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Angabe „Erweiterter Erster Schulabschluss“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufnahme in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I setzt grundsätzlich ein Versetzungszeugnis der bisher besuchten Grundschule oder einer Förderschule voraus, die nach den Unterrichtsvorgaben für die Grundschule unterrichtet. Die Anmeldung erfolgt bis spätestens zum letzten Tag des Anmeldeverfahrens unter Vorlage des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 einschließlich der Empfehlung für die Schulform. Wollen die Eltern ihr Kind an einer Schule einer Schulform anmelden, für die es keine und auch keine eingeschränkte Schulformempfehlung erhalten hat, nehmen sie nach der Anmeldung während des laufenden Anmeldeverfahrens an einem Beratungsgespräch der weiterführenden Schule teil. Dabei werden insbesondere die Möglichkeiten dieser Schule zur individuellen Förderung des Kindes in den Bereichen erörtert, die zur fehlenden Empfehlung geführt haben. Danach entscheiden die Eltern über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I.“

b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Herkunftssprache“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1 und 2 und in Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Herkunftssprache“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Herkunftssprache“ sowie das Wort „muttersprachlicher“ durch das Wort „herkunftssprachlicher“ ersetzt.

4. In § 6 Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Herkunftssprache“ ersetzt.

5. § 14 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Klasse 10 wird in zwei Formen geführt:

1. Klasse 10 Typ A, die zum Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses führt und
2. Klasse 10 Typ B, die zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) führt. Die Schule kann mit Zustimmung der Schulkonferenz unter Wahrung der Anspruchsebenen in der Klasse 10 eine andere Organisationsform wählen, die gemäß den unterrichtlichen Vorgaben den Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses und den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ebenso ermöglicht, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.“

6. In § 24 Absatz 2 werden die Wörter „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Wörter „Erweiterten Ersten Schulabschluss“ und das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

7. In § 28 Absatz 2 wird das Wort „Hauptschulabschlusses“ durch die Wörter „Ersten Schulabschlusses“ ersetzt.

8. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden in Klasse 10 der Hauptschule, der Realschule, der Gesamtschule, der Sekundarschule und des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang nach einem Abschlussverfahren erworben.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

9. § 39 wird wie folgt gefasst:

**„§ 39
Wiederholung der Klasse 10**

Wer als Schülerin oder Schüler

1. der Hauptschule, Klasse 10 Typ A den Erweiterten Ersten Schulabschluss,
 2. der Hauptschule, Klasse 10 Typ B den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
 3. der Realschule den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
 4. des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe,
 5. der Gesamtschule den Erweiterten Ersten Schulabschluss oder den angestrebten Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
 6. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 den Erweiterten Ersten Schulabschluss oder den angestrebten Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
 7. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 im Bildungsgang der Hauptschule den Erweiterten Ersten Schulabschluss oder den angestrebten Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
 8. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 im Bildungsgang der Realschule den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
 9. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 im Bildungsgang des Gymnasiums die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe oder
 10. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 den Erweiterten Ersten Schulabschluss oder den angestrebten Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) nicht erreicht hat, kann die Klasse 10 einmal wiederholen und nimmt danach erneut an der Prüfung teil. § 2 und § 24 bleiben unberührt.“
10. Die §§ 40 und 41 werden wie folgt gefasst:

**„§ 40
Erster Schulabschluss**

(1) Für das Verfahren bei der Vergabe des Ersten Schulabschlusses gilt § 50 Schulgesetz NRW entsprechend; ein Abschlussverfahren nach dem Abschnitt 5 dieser Verordnung findet nicht statt.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule oder des Bildungsgangs der Hauptschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 erwirbt mit der Versetzung in die Klasse 10 den Ersten Schulabschluss.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule oder Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 erwirbt mit der Versetzung in die Klasse 10 den Ersten Schulabschluss, wenn die Versetzungsanforderungen der Hauptschule (§§ 22 Absatz 1, 25 Absatz 1 und 2) erfüllt sind.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule, des Gymnasiums und der Bildungsgänge der Realschule oder des Gymnasiums der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 oder der Bildungsgänge der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 erwirbt am Ende der Klasse 9 mit der Versetzung den Ersten Schulabschluss. Im Fall der Nichtversetzung erwirbt die Schülerin oder der Schüler diesen Abschluss, wenn sie oder er die Versetzungsanforderungen der Hauptschule (§§ 22 Absatz 1, 25 Absatz 1 und 2) erfüllt.

§ 41

Erweiterter Erster Schulabschluss

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang, der Sekundarschule oder der Gesamtschule erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wenn sie oder er die Versetzungsanforderungen gemäß §§ 22 Absatz 1, 25 Absatz 1 und 2 erfüllt. In Klasse 10 Typ A der Hauptschule und in der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 werden die Leistungen in den Lernbereichen Wirtschaft und Arbeitswelt sowie Naturwissenschaften jeweils zu einer Gesamtnote zusammengefasst und der Fächergruppe Deutsch und Mathematik zugeordnet. In der Gesamtschule und der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5, 6 und 8 Nummer 2 werden die Leistungen in dem Lernbereich Naturwissenschaften zu einer Gesamtnote zusammengefasst und der Fächergruppe Deutsch und Mathematik zugeordnet.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang erwirbt den Erweiterten Ersten Schulabschluss nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe.“

11. In § 42 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 Satz 1 sowie in § 43 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

12. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Ersten Schulabschluss“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden die Wörter „des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10“ durch die Wörter „des Erweiterten Ersten Schulabschlusses“ ersetzt.

13. In den Anlagen 1, 1a, 2, 2a, 3a, 3b, 3c, 3d, 4, 4a, 5, 6, 7, 7a, 8, 8a, 9 und 9a zu dieser Verordnung wird das Wort „muttersprachlicher“ durch das Wort „herkunftssprachlicher“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. Mai 2021 (GV. NRW. S. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „mittlere“ durch das Wort „Mittlere“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.
3. In § 11 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Herkunftssprache“ ersetzt.
4. § 40 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Schülerinnen und Schüler, die nicht über den entsprechenden Abschluss verfügen, erwerben am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wenn die Voraussetzungen gemäß § 22 Absatz 1, § 25 Absatz 1 und 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I erfüllt sind. Der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird ihnen zuerkannt, wenn sie am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe die Versetzungsanforderungen gemäß § 22 Absatz 1, § 26 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I erfüllen.“

Artikel 4

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung 1. Mai 2021 (GV. NRW. S. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 3 wird das Wort „Muttersprachliche“ durch das Wort „Herkunftssprache“ ersetzt.
2. In § 29 wird in der Anlagenbezeichnung zu Anlage B jeweils das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.
3. Anlage A wird wie folgt geändert:
 - a) § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung vermitteln Schülerinnen und Schülern im Rahmen des schulischen Teils der Berufsausbildung die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäß § 1 Absatz 3 BBiG verbunden mit dem Berufsschulabschluss. In einem anerkannten Ausbildungsberuf wird mit dem Berufsschulabschluss der Erweiterte Erste Schulabschluss erworben. Der Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife), der Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und der Erwerb der Fachhochschulreife werden ermöglicht. In Berufen nach § 66 BBiG und § 42m HwO wird mit dem Berufsschulabschluss der Erste Schulabschluss erworben.“

b) In § 9 Absatz 4 und § 11 wird jeweils das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

c) In § 18 Absatz 1 werden die Wörter „eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses“ durch die Wörter „des Ersten Schulabschlusses“ ersetzt.

d) In der Anlage A 1.4 wird im Text zur Fußnote 1 das Wort „Muttersprachliche“ durch das Wort „herkunftssprachliche“ ersetzt.

4. Anlage B wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift der Anlage B wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

b) § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Aufbau

Die Berufsfachschule umfasst

1. einjährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und den Erweiterten Ersten Schulabschluss vermitteln,

2. einjährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann, vermitteln und

3. zweijährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht und den Erweiterten Ersten Schulabschluss oder den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann, vermitteln; diese können bei entsprechender zeitlicher Verlängerung auch als Teilzeitbildungsgänge angeboten werden.“

c) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Wörter „Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss“ durch die Wörter „Ersten Schulabschluss“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 werden die Wörter „Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder einen gleichwertigen Abschluss“ durch die Wörter „Erweiterten Ersten Schulabschluss“ ersetzt.

cc) In Absatz 3 werden die Wörter „Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss“ durch die Wörter „Ersten Schulabschluss“ ersetzt.

dd) In Absatz 5 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

d) In § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

e) § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Abschlussbedingungen

(1) Berufliche Kenntnisse in Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 1 erwirbt, wer die Leistungsanforderungen nach § 13 Allgemeiner Teil erfüllt hat. Mit dem Erwerb der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten wird der Erweiterte Erste Schulabschluss erworben.

(2) Berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 2 erwirbt, wer die Leistungsanforderungen nach § 13 Allgemeiner Teil erfüllt hat. Mit dem Erwerb der beruflichen Kenntnisse wird der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben, der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.

(3) In den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 erwirbt

1. den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wer die Leistungsanforderungen nach § 13 Allgemeiner Teil erfüllt hat und Grundkurse nach § 6 Absatz 1 Satz 1 besucht hat;

2. den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wer bei höchstens zwei mangelhaften Leistungen in mindestens einem anderen Fach eine mindestens befriedigende Leistung erzielt hat, sofern die für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses erforderlichen Kurse gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 besucht wurden;

3. den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wer die Leistungsanforderungen der Jahrgangsstufe nach § 13 Allgemeiner Teil erfüllt hat, sofern die für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses erforderlichen Kurse gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 besucht wurden.

(4) Mit dem Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) wird die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben, wenn

1. in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch mindestens gute Leistungen oder

2. in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch und in drei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt wurden.

Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch können durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.

(5) Der Berufsabschluss in Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 wird durch eine Abschlussprüfung erworben.

(6) Schülerinnen und Schüler, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in einen Bildungsgang nach § 2

Nummer 2 aufgenommen worden sind, erwerben am Ende des Bildungsgangs den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wenn die Leistungen

1. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und in einem der übrigen Fächer mangelhaft sind oder

2. in höchstens zwei Fächern außer Deutsch/Kommunikation und Mathematik mangelhaft sind.

(7) Schülerinnen und Schüler, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in einen Bildungsgang nach § 2 Nummer 3 aufgenommen worden sind, erwerben mit der Versetzung in die zweite Jahrgangsstufe den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), sofern die für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses erforderlichen Kurse gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 besucht wurden. Sie erwerben am Ende der ersten Jahrgangsstufe den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wenn die Leistungen

1. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und in einem der übrigen versetzungsrelevanten Fächer mangelhaft sind oder

2. in höchstens zwei versetzungsrelevanten Fächern außer Deutsch/Kommunikation und Mathematik mangelhaft sind.“

f) In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „dem Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses“ durch die Wörter „Erweiterten Ersten Schulabschlusses“ und das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

g) In § 16 Absatz 2 wird das Wort „Hauptschulabschlusses“ durch die Wörter „Ersten Schulabschlusses“ ersetzt.

h) In der Anlage B1 werden in der Tabellenüberschrift die Wörter „ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss“ durch die Wörter „der Erweiterte Erste Schulabschluss“ ersetzt.

i) In den Anlagen B2 und B3 wird in der Tabellenüberschrift jeweils das Wort „mittlerer“ durch das Wort „Mittlerer“ ersetzt.

5. Anlage C wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss“ durch die Wörter „den Erweiterten Ersten Schulabschluss“ ersetzt.

b) In § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 11 Absatz 1 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

6. Anlage D wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss“ durch die Wörter „den Erweiterten Ersten Schulabschluss“ ersetzt.

b) In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

7. In § 6 Absatz 1, § 26b, § 28 Absatz 1 Satz 1 und § 40 der Anlage E wird jeweils das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg**

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg vom 23. Februar 2000 (GV. NRW. S. 290, ber. S. 496), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung 1. Mai 2021 (GV. NRW. S. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift des 3. Abschnittes und 2. Unterabschnittes wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

b) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:

„Erster Schulabschluss, Erweiterter Erster Schulabschluss, Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)“.

2. In § 16 Absatz 3, § 22 Absätze 4 und 5 und § 36 Absatz 7 wird jeweils das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Herkunftssprache“ ersetzt.

3. In § 22 Absatz 2 werden in der Tabelle das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Erster Schulabschluss“, die Wörter „Hauptschulabschluss nach Kl. 10“ durch die Wörter „Erweiterter Erster Schulabschluss“ und das Wort „mittlerer“ jeweils durch das Wort „Mittlerer“ ersetzt.

4. In § 23 Absatz 2 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Ersten Schulabschluss“ ersetzt.

5. In § 28 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „mittlere“ durch das Wort „Mittlere“ ersetzt.

6. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Erster Schulabschluss“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Wörter „Erweiterte Erste Schulabschluss“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Hauptschulabschluss gemäß Absatz 1“ durch die Wörter „Ersten Schulabschluss“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss nach Klasse 10 -“ durch die Wörter „Erweiterten Ersten Schulabschluss“ ersetzt.

7. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60

Erster Schulabschluss, Erweiterter Erster Schulabschluss, Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

Studierende, die einen Bildungsgang vor Beginn der Qualifikationsphase verlassen, kann frühestens nach zwei Semestern auf Antrag der Erste Schulabschluss oder der Erweiterte Erste Schulabschluss zuerkannt werden. Für die Zuerkennung gilt § 30 entsprechend. Mit der Zulassung zur Qualifikationsphase wird auf Antrag der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) zuerkannt. Die Abschlüsse können auch dann zuerkannt werden, wenn sie bereits früher an anderen Einrichtungen erworben wurden.“

8. In § 1 Absatz 3, § 5 Absatz 3 Satz 1, § 6 Absatz 1 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, der Überschrift zum 2. Unterabschnitt des 3. Abschnittes, § 25 Satz 1, § 34 Absatz 4 Satz 1 und der Überschrift des § 67 wird jeweils das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung

Auf Grund der § 10 Absatz 6, § 19 Absatz 8, § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), von denen § 52 Absatz 1 Satz 2 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) und § 19 Absatz 8 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Die Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 538, ber. S. 625), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Juli 2016 (GV. NRW. S. 628) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Schule für Kranke“ durch das Wort „Klinikschule“ ersetzt.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum Dritten Teil wird wie folgt gefasst:

„Dritter Teil Klinikschule“.

b) In der Angabe zu § 47 werden die Wörter „Schule für Kranke“ durch das Wort „Klinikschule“ ersetzt.

3. In § 2 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Schulen für Kranke“ durch das Wort „Klinikschulen“ ersetzt.

4. In § 29 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Ersten Schulabschluss“ ersetzt.

5. In § 35 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Hauptschulabschluss (nach Klasse 9)“ durch die Wörter „Ersten Schulabschluss“ ersetzt.

6. In § 36 Absatz 2 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Ersten Schulabschluss“ ersetzt.

7. In der Überschrift des Dritten Teils, der Überschrift zu § 47 und in § 47 Absatz 1 bis 4 werden jeweils die Wörter „Schule für Kranke“ durch das Wort „Klinikschule“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I

Auf Grund des § 52 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Die Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I vom 22. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 426), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Mai 2019 (GV. NRW. S. 229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Durch die Externenprüfung wird festgestellt, ob der Bewerberin oder dem Bewerber
a) der Erste Schulabschluss,
b) der Erweiterte Erste Schulabschluss oder
c) der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife)
zuerkannt werden kann.“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Ersten Schulabschlusses orientieren sich an den Kernlehrplänen für die Hauptschule. Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses orientieren sich an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne für die Hauptschule am Ende der Jahrgangsstufe 10. Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) orientieren sich an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne der Hauptschule, Realschule und Gesamtschule am Ende der Jahrgangsstufe 10.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Hauptschulabschlusses“ durch die Wörter „Ersten Schulabschlusses“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Hauptschulabschlusses nach Klasse 10“ durch die Wörter „Erweiterten Ersten Schulabschlusses“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird werden die Wörter „Hauptschulabschlusses oder des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10“ durch die Wörter „Ersten Schulabschlusses oder des Erweiterten Ersten Schulabschlusses“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

4. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bearbeitungsdauer für die Arbeiten zum Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) richtet sich nach den Vorgaben des Ministeriums zum Abschlussverfahren gemäß §§ 30 ff. Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I. Für den Ersten Schulabschluss gelten die Vorgaben zum Erweiterten Ersten Schulabschluss entsprechend.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Hauptschulabschlusses oder zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10“ durch die Wörter „Ersten Schulabschlusses oder zum Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Hauptschulabschlusses“ durch die Wörter „Ersten Schulabschlusses“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ und die Wörter „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Wörter „Erweiterte Erste Schulabschluss“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg

Auf Grund des § 52 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

In § 1 Nummer 1 und 2 der Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 221), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 1. Mai 2021 (GV. NRW. S. 449) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Waldorfschulen

Auf Grund des § 52 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden

ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Die Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Waldorfschulen vom 21. Juni 2008 (GV. NRW. S. 533), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 1. Mai 2021 (GV. NRW. S. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Ersten Schulabschluss“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Ersten Schulabschluss“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Wörter „Erweiterten Ersten Schulabschluss“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Wörter „Erweiterten Ersten Schulabschluss“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld vom 20. Juni 2002 (GV. NRW. S. 268), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 1. Mai 2021 (GV. NRW. S. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Erfüllung des Versuchsauftrags können darüber hinaus entsprechend geeignete Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die

a) den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben haben,

b) an einer deutschen Schule im Ausland oder an einer ausländischen Schule einen Abschluss erworben haben, der der in Absatz 1 genannten Berechtigung gleichwertig ist, und über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen,

c) die Externenprüfung zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)

nach der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) bestanden haben oder
d) den Ersten Schulabschluss erworben und eine berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweisen können.“

2. § 17 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die nicht über den entsprechenden Abschluss verfügen, erwerben am Ende der Eingangsphase den Ersten Erweiterten Schulabschluss, wenn die Voraussetzungen gemäß § 21 Absatz 1, § 24 Absatz 1 und 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I erfüllt sind. Der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird ihnen zuerkannt, wenn sie am Ende der Eingangsphase die Versetzungsanforderungen gemäß § 21 Absatz 1, § 25 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I erfüllen.“

Artikel 11 **Änderung der Verordnung über die Ersatzschulen**

Auf Grund des § 104 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung:

Die Verordnung über die Ersatzschulen vom 5. März 2007 (GV. NRW. S. 130), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 659) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „mittlere“ durch das Wort „Mittlere“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss“ durch die Wörter „den Ersten Schulabschluss“ ersetzt.

Artikel 12 **Änderung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung**

Auf Grund des § 115 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), von denen § 115 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und dem Ministerium der Finanzen sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und für Finanzen zuständigen Ausschüsse:

§ 3 Absatz 4 der Ersatzschulfinanzierungsverordnung vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 230, ber. S. 424, S. 635), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Juni 2021 (GV. NRW. S. 866) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird das Wort „mittlere“ durch das Wort „Mittlere“ ersetzt.
2. In Satz 5 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

Artikel 13
**Änderung der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von
Schülerinnen, Schülern und Eltern**

Auf Grund des § 122 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

In Anlage 1 der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern vom 14. Juni 2007 (GV. NRW. S. 220), die durch Verordnung vom 9. Februar 2017 (GV. NRW. S. 282) geändert worden ist, wird in Abschnitt A I. Nummer 1.10 das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Herkunftssprache“ ersetzt.

Artikel 14
**Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Fachlehrerinnen und
Fachlehrer an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung**

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern:

In § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 216), die durch Verordnung vom 5. August 2020 (GV. NRW. S. 736) geändert worden ist, wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

Artikel 15
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2022

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne G e b a u e r

Begründung

Die Verordnung setzt die durch das 16. Schulrechtsänderungsgesetz erfolgten Änderungen insbesondere in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen um.

Hierbei wird der Begriff der Muttersprache durch den Begriff der Herkunftssprache ersetzt. Der Begriff Muttersprache bildet die komplexen Bedingungen des Spracherwerbs und der sprachlichen Identität mehrsprachiger Sprecherinnen und Sprecher faktisch nicht mehr ab. Als prägend und adäquat wird heute auch im wissenschaftlichen Diskurs vielmehr der Begriff der „Herkunftssprache“ angesehen.

Zur Umsetzung der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2020) erfolgt eine Umbenennung von Abschlüssen in der Sekundarstufe I. Diese sollen länderübergreifend einheitliche Bezeichnungen – „Erster Schulabschluss“ und „Mittlerer Schulabschluss“ – erhalten. Aufgrund dieser Vereinbarung sind die bisher in Nordrhein-Westfalen üblichen Abschlussbezeichnungen in der Sekundarstufe I teilweise zu ersetzen, um diese an die bundesweit vereinbarte Terminologie anzupassen. Konkret betroffen sind in Nordrhein-Westfalen der bisherige „Hauptschulabschluss“, der nunmehr als „Erster Schulabschluss“ bezeichnet wird sowie der „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“, der nunmehr in Nordrhein-Westfalen entsprechend „Erweiterter Erster Schulabschluss“ heißt. Zugleich entfällt die Bezeichnung „gleichwertiger Abschluss“ an den Schulformen Gymnasium, Realschule und Berufskolleg. Auch an diesen Schulformen wird nunmehr der „Erste Schulabschluss“ und der „Erweiterte Erste Schulabschluss“ und nicht mehr ein als „gleichwertig“ bezeichneter Abschluss erworben. Eine Änderung der inhaltlichen Ausgestaltung der bisherigen Abschlüsse ist damit nicht verbunden.

Auch die Terminologie „Schule für Kranke“ wird durch den Begriff „Klinikschule“ ersetzt. Mit der neuen Bezeichnung „Klinikschule“ wurde ein moderner, neutraler, international gebräuchlicher und verständlicher Begriff in das Schulgesetz eingeführt, ohne grundlegende konzeptionelle Veränderungen an der bisherigen Schulform.

Neben den redaktionellen Änderungen umfasst diese Verordnung in Artikel 2 eine Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (§ 1 Absatz 1) dahingehend, dass neben der Grundschule auch die weiterführende Schule die Eltern beraten soll, wenn ihr Kind keine, auch keine eingeschränkte, Empfehlung für den Besuch dieser Schulform erhalten hat. In diesen Fällen findet zukünftig ein entsprechendes Beratungsgespräch nach der Anmeldung, aber vor der Entscheidung über die Aufnahme (also während des laufenden Anmeldeverfahrens) statt. Hierdurch wird den Eltern eine qualifizierte Entscheidung für den Bildungsweg ihres Kindes nach der Klasse 4 ermöglicht. Die Eltern erhalten so Kenntnis vor allem über die Möglichkeiten dieser Schule zur individuellen Förderung des Kindes in den Bereichen, die zur fehlenden Empfehlung geführt haben. Es verbleibt dabei, dass die Eltern über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I entscheiden. Zudem wird die Anmeldefrist für das Aufnahmeverfahren nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I verordnungsrechtlich verankert.